

## Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

Gebietsfestlegung und Festlegung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen innerhalb der Sperrzone I

In der oben genannten Angelegenheit ergeht folgende

### Allgemeinverfügung:

#### I. Gebietsfestlegung

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen wird zusätzlich zu der mit Verfügung vom 14.08.2024 festgelegten Infizierten Zone beziehungsweise Sperrzone II folgende Sperrzone (Sperrzone I) festgelegt:



Die Außengrenze der Sperrzone I ist in dem Kartenausschnitt als Linie dargestellt sowie detailliert über die Internetseite des Main-Taunus-Kreises ([www.mtk.org](http://www.mtk.org)) oder direkt über den Link

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/7F583A0838FCA2E77BB1721800A3F47B464FD2C1A243FDEB5FFDA55B8A3E3474>

abrufbar. Der Sperrzone I gehört das gesamte Gebiet des Main-Taunus-Kreises, soweit es nicht von der Gebietsfestlegung der Sperrzone II erfasst wird, an, mithin die folgenden Städte und Gemeinden des Main-Taunus-Kreises

Bad Soden am Taunus  
Eppstein  
Eschborn  
Kelkheim (Taunus)  
Liederbach am Taunus  
Schwalbach am Taunus  
Sulzbach (Taunus)

sowie die Ortsteile

Lorsbach und Wildsachsen

der Stadt Hofheim am Taunus

und die Straßen

nördlich der Usinger Straße

des Ortsteiles Langenhain  
der Stadt Hofheim am Taunus an.

## II. Festlegung der Maßnahmen in der Sperrzone I

### 1. In der Sperrzone I gelten die folgenden Anordnungen:

#### 1.1. Wildschweine / Jagd betreffende Maßnahmen

1.1.1. Für die Jagd gelten in der Sperrzone I folgende Einschränkungen:

- a) Die Durchführung von Bewegungsjagden und Erntejagden ist verboten.
- b) Ein Kontakt von bei der Jagd eingesetzten Hunden mit Schwarzwild ist zu vermeiden.

1.1.2. Es wird zur verstärkten Bejagung von Wildschweinen in der Sperrzone I aufgerufen.

1.1.3. Jagd ausübungs berechtigte haben sicherzustellen, dass

- a) jedes erlegte Wildschwein dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, [veterinaerwesen@mtk.org](mailto:veterinaerwesen@mtk.org), unverzüglich, unter Angabe des genauen Ortes (wenn möglich mit GPS-Daten) gemeldet wird,

für den Fall, dass erlegte Wildschweine verwertet werden:

- b) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke gekennzeichnet und in auslaufsicheren Behältnissen zu der eigenen Wildsammelstelle der Jagd ausübungs berechtigten gebracht wird. Auch das Aufbrechen darf erst an diesem Ort erfolgen.

1.1.4. Der Aufbruch und mögliche Wildbretreste eines jeden erlegten Wildschweines sind in der Wildsammelstelle in geeigneten Behältnissen für den Zweck der unschädlichen Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der VO (EG) Nr. 1069/2009 zu entsorgen.

1.1.5. Jagd ausübungs berechtigte haben sicherzustellen, dass von jedem erlegten Wildschwein Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest entnommen werden und jeweils ein Probenbegleitschein ausgestellt wird. Jede Probe muss dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, [veterinaerwesen@mtk.org](mailto:veterinaerwesen@mtk.org), mit dem zugehörigen Probenbegleitschein nach dessen näheren Anweisungen zur Verfügung gestellt werden.

- 1.1.6. Jedes erlegte Wildschwein ist bis zum Vorliegen des negativen Untersuchungsergebnisses in der eigenen Wildsammelstelle der Jagdausübungsberechtigten aufzubewahren. Bei einem positiven Untersuchungsergebnis müssen alle Tierkörper in der eigenen Wildsammelstelle der Jagdausübungsberechtigten nach näherer Anweisung des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, [veterinaerwesen@mtk.org](mailto:veterinaerwesen@mtk.org), durch speziell geschultes Personal unschädlich beseitigt werden.
- 1.1.7. Für den Fall, dass erlegte Wildschweine nicht verwertet werden, müssen die Tierkörper mit einer Wildmarke gekennzeichnet, beprobt und an einem von dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, [veterinaerwesen@mtk.org](mailto:veterinaerwesen@mtk.org), bestimmten Ort unschädlich beseitigt werden. Für jede Probe muss ein Probenbegleitschein ausgestellt werden. Sowohl die Probe als auch der Probenbegleitschein müssen dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, [veterinaerwesen@mtk.org](mailto:veterinaerwesen@mtk.org), nach dessen näherer Anweisung zur Verfügung gestellt werden.
- 1.1.8. Jagdausübungsberechtigte
  - a) sind zu einer verstärkten Fallwildsuche nach verendeten Wildschweinen aufgerufen,
  - b) haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, [veterinaerwesen@mtk.org](mailto:veterinaerwesen@mtk.org), unverzüglich, unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich mit GPS-Daten) zu melden. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der verendet aufgefundene Wildschweine obliegt ausschließlich dem vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, [veterinaerwesen@mtk.org](mailto:veterinaerwesen@mtk.org), bestimmten Personal.
- 1.1.9. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge) sowie Schuhwerk, die bei jagdlichen Maßnahmen verwendet wurden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind zu reinigen und (im Falle von Gegenständen und Schuhwerk) mit einem gegen das Virus der Afrikanischen Schweinepest wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln. Hundehalter und Jagdausübungsberechtigte haben dies sicherzustellen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.
- 1.1.10. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in Hausschweinhaltungen nicht verbracht werden.
- 1.1.11. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen innerhalb und außerhalb der Sperrzone I ist im Gesamten und aus dem Gebiet des Main-Taunus-Kreises verboten.
- 1.1.12. Das Verbringen von in der Sperrzone I erlegten Wildschweinen beziehungsweise von frischem Wildschweinfleisch, Wildschweinfleischerzeugnissen, anderen Erzeugnissen tierischen Ursprunges und sonstigen tierischen Neben- und Folgeprodukten, das oder die von Wildschweinen gewonnen wurde(n), ist innerhalb der Sperrzone I und aus dieser heraus verboten, soweit keine Genehmigung nach Art. 52 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 erteilt wurde. Das Verbot gilt auch für den privaten häuslichen Gebrauch und für die Abgabe von kleinen Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinfleisch direkt an den Endverbraucher und örtliche Betriebe des Einzelhandels, die diese direkt an Endverbraucher abgeben.

## 1.2. Landwirtschaft betreffende Maßnahmen

### 1.2.1. Schweinehalter haben unverzüglich

- a) dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, [veterinaerwesen@mtk.org](mailto:veterinaerwesen@mtk.org),
  - die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie
  - die Anzahl der verendeten Schweine sowie jede Änderung anzuzeigen,
  - die Anzahl der erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine, zu melden,
- b) sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit wildlebenden Schweinen in Berührung kommen können,
- c) verendete oder erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, [veterinaerwesen@mtk.org](mailto:veterinaerwesen@mtk.org), serologisch und virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
- d) Futter, Einstreu, Beschäftigungsmaterial und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
- e) funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten,
- f) sicherzustellen, dass
  - der Betrieb nur mit Schutzkleidung betreten wird und diese unverzüglich nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standortes abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegschutzkleidung, diese unverzüglich nach Gebrauch so beseitigt wird, dass eine Seuchenverbreitung vermieden wird,
  - Schuhwerk vor dem Betreten und Verlassen des Betriebes sowie nach Verlassen eines Stalles oder sonstigen Standortes gereinigt und desinfiziert wird.
- g) Schweinehalter haben tagesaktuelle Aufzeichnungen über alle Personen, die im Betrieb Flächen besuchen, in denen Schweine gehalten werden, zu führen und diese dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, [veterinaerwesen@mtk.org](mailto:veterinaerwesen@mtk.org), auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

### 1.2.2. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen von betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.

### 1.3. Die Verbringung von Schweinen, die in einem in der Sperrzone I gelegenen Betrieb gehalten werden, in andere Mitgliedsstaaten oder Drittländer ist verboten. Ausnahmen können unter den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 auf schriftlichen Antrag von dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, [veterinaerwesen@mtk.org](mailto:veterinaerwesen@mtk.org), genehmigt werden. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland dürfen die Schweine genehmigungsfrei verbracht werden.

### III. Weitere Anordnungen

1. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. und II. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet, soweit die einzelnen Verfügungen nicht bereits von Gesetzes wegen sofort vollziehbar sind. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
2. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
3. Die Verfügung wird auf der Internetseite des Main-Taunus-Kreises ([www.mtk.org](http://www.mtk.org)) öffentlich bekanntgemacht.
4. Mit der Bekanntgabe tritt diese Verfügung in Kraft.
5. Die Allgemeinverfügung ist solange gültig, bis eine neue Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen für das Gebiet der Sperrzone I des Landrates des Main-Taunus-Kreises in Kraft tritt, längstens bis zum 18.09.2024, 24:00 Uhr.

## Begründung:

### Sachverhalt:

Am 15.06.2024 bestätigte das nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut den Nachweis des Virus der Afrikanischen Schweinepest bei einem krank erlegten Wildschwein in Königstädten im Landkreis Groß-Gerau. Daher wurde der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest im Sinne des Art. 9

Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/689 vom 17.12.2019 in der aktuell gültigen Fassung bei wildlebenden Schweinen am 15.06.2024 amtlich festgestellt. Es handelt sich um ein sehr dynamisches Seuchengeschehen. Neben einer in den letzten zwei Wochen stark angestiegenen Anzahl der Nachweise der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen innerhalb des in der Infizierten Zone (Sperrzone II) eingerichteten Kerngebietes, wurde das Virus der Afrikanischen Schweinepest in mehreren Hausschweinebeständen nachgewiesen.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen beziehungsweise -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

### Rechtliche Würdigung:

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2016/429) festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Art. 5 für gelistete Seuchen und gemäß Art. 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der VO (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2018/1882) der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der VO (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der VO (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden.

Gemäß Art. 4 Nr. 40 der VO (EU) 2016/429 ist ein „Ausbruch“ das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

## Zu den Anordnungen:

### Zu I

Die Anordnung beruht auf Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16.03.2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (ABl. EU Nr. L S. 79) i. V. m. Art. 64 Abs. 1 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1).

Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde gemäß Art. 4 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 eine zusätzliche Sperrzone einrichten, um die Sperrzone bzw. die Infizierte Zone von Gebieten ohne Beschränkungen abzugrenzen. Die Festlegung des Gebietes erfolgte auf der Grundlage der Kriterien und Grundsätze in Bezug auf die geografische Abgrenzung von Sperrzonen nach Art. 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429. Zudem gibt § 14d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung i. V. m. Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 vor, dass die zuständige Behörde bei dem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen das Gebiet um die Infizierte Zone als Pufferzone festlegt.

Gemäß Art. 4 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss diese zusätzliche Sperrzone der gemäß Art. 5 in Anhang I Teil I der genannten Durchführungsverordnung gelisteten Sperrzone I entsprechen. Mit Art. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2051 wurden die mit dieser Allgemeinverfügung als Sperrzone I ausgewiesenen Gebiete in Anhang I Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 als Sperrzone I gelistet. Die unter Ziffer I getroffene Gebietsfestlegung war daher zwingend erforderlich, um die europarechtlichen Vorgaben zu erfüllen.

### Zu II

#### Zu II.1.1.1

Nach Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde beim Auftreten einer gelisteten Seuche bei wildlebenden Tieren alle erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern.

Im Hinblick auf eine effektive Seuchenbekämpfung ist es dringend erforderlich, dass eine Beunruhigung und damit einhergehende Versprengung der Wildschweinpopulation vermieden wird. Daher sind sämtliche jagdliche Maßnahmen zu unterlassen, die ein entsprechendes Risiko mit sich bringen. Ein kleiner Tropfen Blut eines mit der Afrikanischen Schweinepest infizierten Wildschweins enthält sehr große Erregermengen, sodass das Virus der Afrikanischen Schweinepest bereits mit geringen Blutmengen effizient weitergegeben werden kann. Um eine Verbreitung dieser Tierseuche zu vermeiden, sollte daher der Kontakt von Hunden, die im Rahmen der Jagd eingesetzt werden, mit Schwarzwild vermieden werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Verpflichtung gemäß Ziffer II.1.1.9 dieser Allgemeinverfügung hingewiesen. Die Maßnahme ist geeignet, um das Risiko einer Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu reduzieren.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Das Jagen ist weiterhin möglich, lediglich sind bestimmte Formen der Jagd nicht gestattet. Dies ist wie dargestellt erforderlich und stellt wiederum nur einen begrenzten Eingriff in die Rechte der Jagd ausübenden Berechtigten dar.

#### Zu II.1.1.2

Nach Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde beim Auftreten einer gelisteten Seuche bei wildlebenden Tieren alle erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern. Außerdem kann die zuständige Behörde nach Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14a Abs. 8 Nr. 1 und

14d Abs. 6 Satz 1-3 und Abs. 8 der Schweinepest-Verordnung für die Sperrzone I (Pufferzone) Maßnahmen in Bezug auf die verstärkte Bejagung, einschließlich der Verpflichtung des Jagd ausübenden Berechtigten zur Mitwirkung anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Zunächst wird zu einer verstärkten Bejagung aufgerufen.

Falls erforderlich, kann die zuständige Behörde nach den genannten Vorschriften Maßnahmen in Bezug auf die verstärkte Bejagung anordnen und dann, wenn eine unverzügliche und wirksame verstärkte Bejagung durch den Jagdausübungsberechtigten nach den der zuständigen Behörde vorliegenden Erkenntnissen nicht hinreichend sichergestellt ist, die Bejagung durch andere Personen als den Jagdausübungsberechtigten vornehmen lassen. In diesem Fall sind die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet, die Bejagung durch diese Personen zu dulden und die erforderliche Hilfe zu leisten.

Im vorliegenden Fall dient die verstärkte Bejagung der Verhinderung einer Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest in bisher nicht betroffene Gebiete. Ziel der verstärkten Bejagung in der Sperrzone I ist eine Reduktion der Wildschweinepopulation, um die Infektionsketten möglichst zu unterbrechen. Eine hohe Populationsdichte bedingt eine deutlich höhere Ansteckungsrate und damit eine Weiterverbreitung der Seuche. Dem muss entgegengewirkt werden, um eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern.

#### Zu II.1.1.3

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und Unterabsatz 2 S. 1 der Schweinepest-Verordnung und dient der Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in der Sperrzone I. Diese Maßnahme ist geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu gewinnen und aktuelle Lagepläne, die für ein effektives Krisenmanagement und die Planung weiterer Maßnahmen unerlässlich sind, zu erstellen. Die Meldung des genauen Ortes der erlegten Wildschweine ist dafür unerlässlich. Die sichere Zuordnung der Untersuchungsergebnisse zu dem jeweiligen Wildschwein und dem Erlegeort bedingt eine Kennzeichnung der Tierkörper mit einer Wildmarke. Nur so können ein möglicher Infektionsherd identifiziert und die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden. Um eine Verbreitung des Virus in bisher nicht betroffene Gebiete zu verhindern, darf der Aufbruch erst an einer von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Stelle erfolgen und der Transport des erlegten Wildschweins zu dieser Stelle muss in auslaufsicheren Behältnissen erfolgen. Bereits kleinste Mengen Blut können zu einer Infektion weiterer Wildschweine führen. Dies muss unbedingt verhindert werden. Ohne die strikte Einhaltung dieser Maßnahmen steigt die Gefahr, dass sich die Afrikanische Schweinepest weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden.

#### Zu II.1.1.4

Rechtsgrundlage ist Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429, wonach die zuständige Behörde Maßnahmen anordnen kann, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern. § 14e Abs. 1 Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung i. V. m. Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 sieht außerdem vor, dass der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen ist. Um eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern, müssen neben dem Aufbruch der erlegten Wildschweine auch die weiteren nicht verwertbaren Teile des erlegten Wildschweins unschädlich beseitigt werden. Würden Teile eines mit der Afrikanischen Schweinepest infizierten Wildschweins in die Umgebung gelangen, könnten sich bisher noch nicht infizierte Wildschweine an diesen mit dem Virus anstecken und dieses weiterverbreiten. Im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung muss dies dringend verhindert werden.

#### Zu II.1.1.5

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Buchst. a und b der Schweinepest-Verordnung. Demnach haben Jagdausübungsberechtigte von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu entnehmen, einen Probenbegleitschein auszustellen und diesen zusammen mit den Proben der zuständigen Behörde zuzuführen. Die getroffene Anordnung war daher erforderlich, um die nach der Schweinepest-Verordnung geltende Regelung für die Jagdausübungsberechtigten zu konkretisieren. Die Maßnahme ist außerdem verhältnismäßig, da gemäß der Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 nur negativ auf das Virus der Afrikanischen Schweinepest untersuchte Wildschweine verwertet werden dürfen.

#### Zu II.1.1.6

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung.

Demnach ordnet die zuständige Behörde die unschädliche Beseitigung des Tierkörpers in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 an, wenn bei einem erlegten Wildschwein die Afrikanische Schweinepest auf Grund eines serologischen oder virologischen Untersuchungsergebnisses amtlich festgestellt wurde. Zusätzlich ordnet die zuständige Behörde auch die unschädliche Beseitigung weiterer Tierkörper an, wenn diese durch Kontakt kontaminiert sein können. Dies ist bei allen Tierkörpern möglich, die gemeinsam mit dem positiv auf Afrikanische Schweinepest getesteten Wildkörper in der Wildsammelstelle waren. Selbst ohne einen direkten Kontakt zu dem betroffenen Tierkörper kann eine indirekte Kontamination, beispielsweise durch verwendete Gegenstände, nicht ausgeschlossen werden. Nach Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde alle Maßnahmen anordnen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern. Die getroffene Anordnung war zwingend erforderlich, um die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest durch kontaminierte Erzeugnisse zu verhindern. Wenn das Virus durch kontaminierte Erzeugnisse in bisher nicht betroffene Gebiete verschleppt wird, sind die wirtschaftlichen Schäden, die damit einhergehen um ein Vielfaches höher, als bei konsequenter Befolgung dieser Maßnahmen. Aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus stellen insbesondere frisches Fleisch und Fleischzerzeugnisse, das beziehungsweise die von infizierten Schweinen gewonnen wurden, eine erhebliche Infektionsquelle für Schweine in der näheren und weiteren Umgebung dar. Um eine Verbreitung des Virus durch kontaminierte Erzeugnisse zu vermeiden, war die unter Ziffer II.1.1.6. getroffene Anordnung zwingend erforderlich. Die Maßnahme ist verhältnismäßig, da gemäß der Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 nur negativ auf das Virus der Afrikanischen Schweinepest untersuchte Wildschweine verwertet werden dürfen.

#### Zu II.1.1.7

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b und Unterabsatz 2 Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung. Demnach haben Jagdausübungsberechtigte erlegte Wildschweine nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen, von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu entnehmen, einen Probenbegleitschein auszustellen und diesen zusammen mit den Proben der zuständigen Behörde zuzuführen. Die getroffene Anordnung war daher erforderlich, um die nach der Schweinepest-Verordnung geltende Regelung für die Jagdausübungsberechtigten zu konkretisieren. Sofern keine Verwertung der Tierkörper erfolgt, ist außerdem die unschädliche Beseitigung sicherzustellen, um eine Ansteckung von bisher nicht infizierten Wildschweinen und damit eine Verbreitung der Seuche zu verhindern.

#### Zu II.1.1.8

Kadaver infizierter Wildschweine enthalten große Mengen an Viruspartikeln, sodass sich andere Schweine leicht an diesen anstecken können. Aus diesem Grund müssen die Kadaver möglichst schnell aus der Natur entfernt werden. Zu diesem Zweck sind die Jagdausübungsberechtigten zu einer verstärkten Fallwildsuche aufgerufen. Nach Art. 65 Abs. 1 Buchst. d Ziffer ii) und Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5b und § 14e Abs. 1 Buchst. d Doppelbuchst. aa der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde den Jagdausübungsberechtigten auch zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichten. Ist eine unverzügliche und wirksame Suche durch den Jagdausübungsberechtigten nicht sichergestellt, hat dieser eine solche Suche durch andere Personen zu dulden und bei einer solchen Suche mitzuwirken.

Gemäß § 14e Abs. 1 Buchst. d Buchst. aa der Schweinepest-Verordnung sind Jagdausübungsberechtigte verpflichtet der zuständigen Behörde jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich zu melden. Da bei der Bergung verendet aufgefundener Wildschweine strenge Hygienevorschriften zu beachten sind, um eine Verschleppung des Virus zu vermeiden, erfolgt die Bergung von speziell dafür ausgebildeten Bergeteams. Für diesen Zweck ist eine genaue Angabe des Fundortes zwingend erforderlich.

Diese Maßnahme ist außerdem geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu gewinnen und die für ein effektives Krisenmanagement erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen.

#### Zu II. 1.1.9

Rechtsgrundlage ist Art. 65 Abs. 1 Buchst. f und i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung. Da das Virus der Afrikanischen Schweinepest bereits durch kleinste Mengen an Blut und bluthaltiger Flüssigkeit weiterverbreitet werden kann, sind die angeordneten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen dringend geboten, um eine Verbreitung des Virus zu verhindern. Der Kontakt mit infektiösem Material stellt ein hohes Risiko für eine Ausbreitung der Seuche dar, so dass der Reinigung und Desinfektion hohe Bedeutung beizumessen ist.

#### Zu II. 1.1.10

Rechtsgrundlage ist Art. 65 Abs. 1 Buchst. c und i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 4 der Schweinepest-Verordnung. Danach dürfen erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, nicht in einen Betrieb verbracht werden, um eine Verschleppung in einen Bestand möglichst zu verhindern. Die Maßnahme ist daher erforderlich, um einer Infektion von Hausschweinen mit der Afrikanischen Schweinepest vorzubeugen. In Anbetracht der Infektionsgefahr, die nicht nur für Wildschweine, sondern auch für Hausschweine besteht, sollten weder erlegte Wildschweine noch Wildschweinkadaver sowie Gegenstände, die damit in Berührung gekommen sind, keinesfalls in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden. Mildere, gleich effektive Maßnahmen, sind nicht ersichtlich. Gegenstände, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sollten trotz Desinfektion nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden, da die Desinfektion fehlerhaft vorgenommen werden kann.

#### Zu II. 1.1.11

Die Anordnung beruht auf Art. 48 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Die genannte EU-Verordnung schreibt die Anwendung dieser Maßnahmen zwingend vor.

#### Zu II. 1.1.12

Die Anordnung beruht auf Art. 49 Abs. 1 und Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Diese Maßnahme ist geeignet, um eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern. Sie ist erforderlich, da eine Infektion von Wildschweinen und eine Kontamination von frischem Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnissen, die aus der Sperrzone I stammen, nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Eine Verbringung dieser Produkte und erlegter Wildschweine außerhalb der Sperrzone I birgt eine Gefahr der weiteren Ausbreitung der Seuche. Die Verbringung von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen kann nach den Voraussetzungen der Art. 51 ff der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 genehmigt werden.

#### Zu II.1.2.1

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. b, c, f, i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 4 der Schweinepest-Verordnung.

Die Anordnung der Anzeige der genannten Angaben ist geeignet, um der zuständigen Behörde einen Überblick über potenziell gefährdete Betriebe in der Sperrzone I zu verschaffen. Verendete, erkrankte oder fieberhafte Schweine können ein möglicher Indikator für eine Infektion mit der Afrikanischen Schweinepest sein. Die Anzahl der gehaltenen Schweine gibt Aufschluss darüber, wie viele Tiere potenziell von einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in einem bestimmten Betrieb betroffen sein könnten. Die zuständige Behörde benötigt diese Information zeitnah, um in angemessener Schnelligkeit Maßnahmen zur Eindämmung der Seuche treffen zu können. Ein Eingriff in Rechtsgüter der Betriebe, die diese Zahlen mitteilen müssen, insbesondere in die Berufsfreiheit, ist geringfügig und steht daher nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Pflicht zur Meldung des Bestandes und etwaiger Krankheitsfälle letztlich auch dem Schutz der Betriebe der Betroffenen dient.

Die Afrikanische Schweinepest stellt für schweinehaltende Betriebe ein hohes Risiko dar, gerade auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Vor diesem Hintergrund sind alle Maßnahmen zu treffen, die eine Einschleppung in einen Haltungsbetrieb verhindern können. Dies ist nur möglich, wenn einerseits hohe Anforderungen an die Biosicherheit gestellt werden und andererseits genaue Kenntnisse über die Zahl der gehaltenen Tiere, deren Gesundheitszustand aber auch Kontaktpersonen im Betrieb bekannt sind.

Eine serologische und virologische Untersuchung verendeter und erkrankter Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist zwingend erforderlich, um einen Eintrag des Virus bei gehaltenen Schweinen zu erkennen und eine weitere Verbreitung verhindern zu können. Würden diese Maßnahmen nicht angeordnet, bestünde die Gefahr, dass sich das in einen Betrieb eingeschleppte Virus weiter ausbreitet und erhebliche Schäden verursacht.

Die Anordnungen sind geeignet, einer Verschleppung des Virus der Afrikanischen Schweinepest von Wildschweinen in Schweinehaltungen vorzubeugen beziehungsweise einen solchen Eintrag frühzeitig zu erkennen. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen und die für Wildschweine unzugängliche Aufbewahrung von Futter, Einstreu, Beschäftigungsmaterial und sonstigen Gegenständen sind unerlässliche Vorsichtsmaßnahmen.

Die Maßnahmen sind erforderlich und verhältnismäßig, da deren Einhaltung einen hohen Schutz für die Betriebe und damit eine effektive Seuchenbekämpfung und Verhinderung von deren Ausbreitung ermöglichen.

#### Zu II.1.2.2

Rechtsgrundlage ist Art. 65 Abs. 1 Buchst. c, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung.

Diese Anordnung ist geeignet und erforderlich, einer Verschleppung des Virus der Afrikanischen Schweinepest in Hausschweinehaltungen vorzubeugen, da bei einem Treiben von Schweinen auf öffentlichen Straßen und Wegen in der Sperrzone I ein Kontakt der Tiere mit infiziertem Trägermaterial nicht ausgeschlossen werden kann. Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die Maßnahme ist auch im Hinblick auf die Berufsfreiheit betroffener Halterinnen und Halter angemessen. Sie stellt nur einen geringen Einfluss auf betriebliche Abläufe dar, da das Treiben auf betrieblichen Wegen weiterhin möglich ist.

#### Zu II.1.3

Das Verbot beruht auf Art. 9 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Ausnahmen hiervon können gemäß Art. 9 Abs. 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 genehmigt werden.

Diese Maßnahme ist geeignet, um eine weitere Seuchenausbreitung zu verhindern. Da die zuständigen Behörden Ausnahmen von diesem Verbot genehmigen können, ist diese Maßnahme auch verhältnismäßig.

### **Zu III**

#### Zu III.1

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

#### Zu III.2

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

### Zu III.3

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 15a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 14.06.2010 (GVBl. I 2010, S. 621, 623), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2023 (GVBl. S. 183, 215) durch Bekanntgabe auf der Internetseite des Main-Taunus-Kreises ([www.mtk.org](http://www.mtk.org)) bekannt gemacht.

### Zu III.4

Mit der Bekanntgabe tritt die Verfügung in Kraft.

### Zu III.5

Die Befristung der Allgemeinverfügung erfolgt in Ausübung des Ermessens des Landrates des Main-Taunus-Kreises unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes der getroffenen Anordnungen. Das Infektionsgeschehen entwickelt sich laufend weiter, sodass es derzeit nicht ausgeschlossen werden kann, dass in naher Zukunft erneut Änderungen hinsichtlich der bisher angeordneten Maßnahmen erforderlich werden. Um auf die tatsächliche Entwicklung des Infektionsgeschehens flexibel reagieren zu können und die weitere Erforderlichkeit der teilweise auch in Grundrechte der Betroffenen eingreifenden Maßnahmen zeitnah zu überprüfen, erscheint eine Befristung der Allgemeinverfügung für die Dauer von längstens fünf Wochen angemessen. Diese Befristung stellt einen gebotenen Ausgleich zwischen der effektiven Bekämpfung einer weiteren Ausweitung des Infektionsgeschehens im öffentlichen Interesse und den privaten Interessen der von einzelnen Maßnahmen Betroffenen dar.

Im Übrigen kann die Allgemeinverfügung auch bereits vor Ablauf der Frist ergänzt, geändert oder (teilweise) aufgehoben werden, soweit das aktuelle Seuchengeschehen entsprechende Maßnahmen (nicht mehr) erforderlich macht.

## **Rechtliche Hinweise:**

### Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung:

Bestimmte Zuwiderhandlungen können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 a, Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22.05.2013 (BGBl I S. 1324) i.V.m. § 25 SchwPestV mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

### Hinweise an Jagdausübungsberechtigte bezüglich des Aufrufs zur verstärkten Bejagung:

Falls es erforderlich wird, kann die zuständige Behörde nach den genannten Vorschriften Maßnahmen in Bezug auf die verstärkte Bejagung anordnen und dann, wenn eine unverzügliche und wirksame verstärkte Bejagung durch den Jagdausübungsberechtigten nach den der zuständigen Behörde vorliegenden Erkenntnissen nicht hinreichend sichergestellt ist, kann die Behörde die Bejagung durch andere Personen als den Jagdausübungsberechtigten vornehmen lassen. In diesem Fall sind die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet, die Bejagung durch diese Personen zu dulden und die erforderliche Hilfe zu leisten.

Sehen Jagdausübungsberechtigte sich nicht in der Lage, dem Aufruf zur verstärkten Bejagung zu folgen, so werden sie um einen frühzeitigen Hinweis gebeten, damit eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann.

### Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG:

Diese Verfügung, ihre Begründung und die Darstellung des betroffenen Gebietes kann beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim, Raum 3, nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon 06192 2016191) in der Zeit von Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 13.30 bis 15:30 Uhr, sowie auf der Internetseite des Main-Taunus-Kreises unter [www.mtk.org](http://www.mtk.org), eingesehen werden.

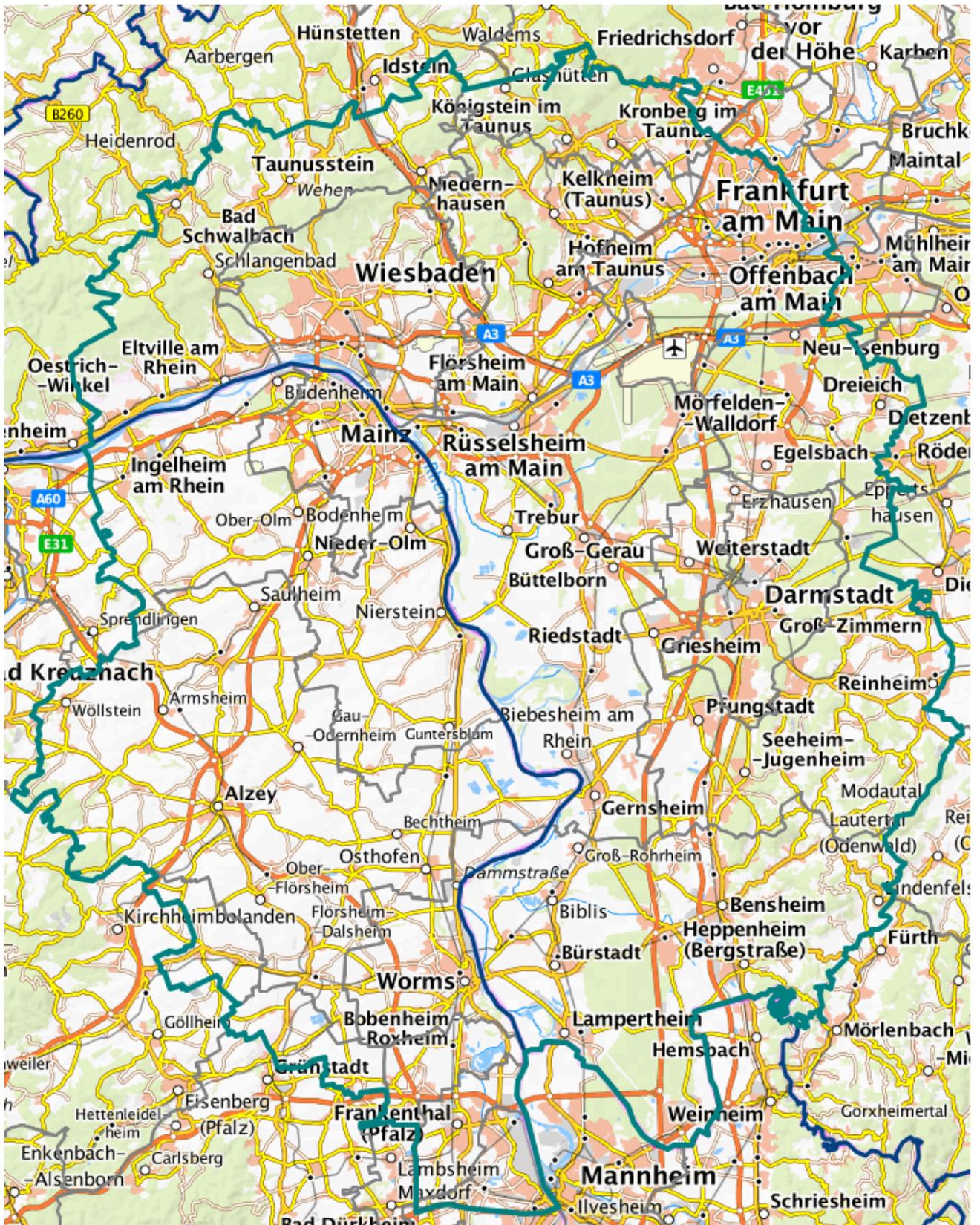
## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 VwVfG oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

i.V.  
Axel Fink  
Kreisbeigeordneter



# Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

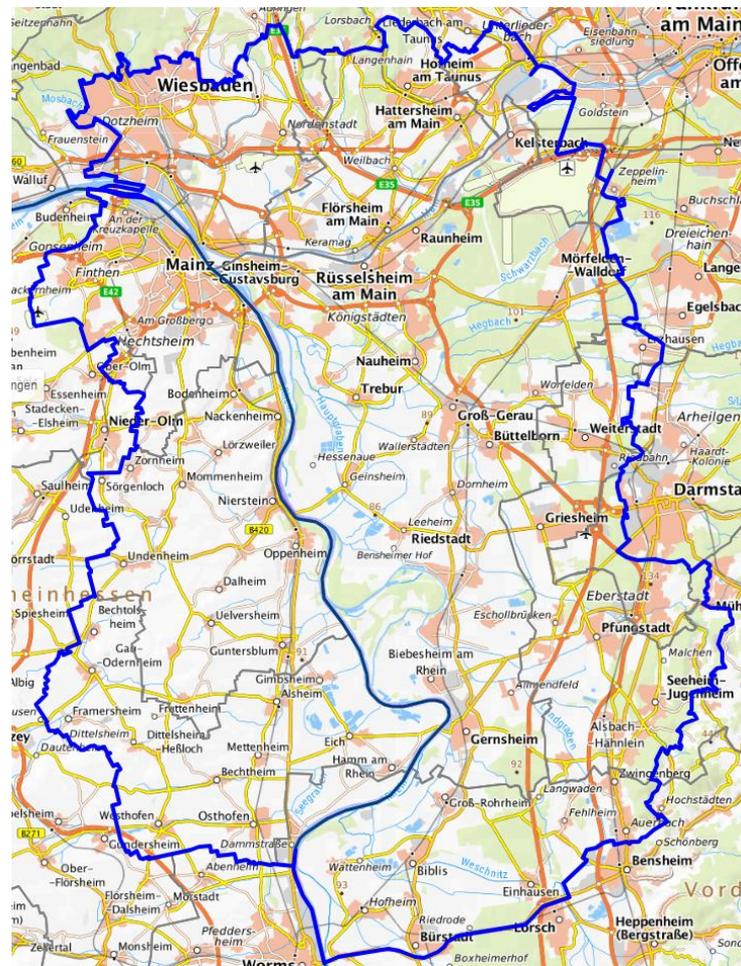
Gebietsfestlegung der Infizierten Zone (Sperrzone II)  
und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone

In der oben genannten Angelegenheit ergeht folgende

## Allgemeinverfügung:

### I. Gebietsfestlegung

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen wird eine Infizierte Zone (Sperrzone II) festgelegt:



Die Außengrenze der Infizierten Zone (Sperrzone II) ist in dem Kartenausschnitt als Linie dargestellt sowie detailliert über die Internetseite des Main-Taunus-Kreises ([www.mtk.org](http://www.mtk.org)) oder direkt über den Link

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/14ED37D20D52F7EB2326239C820F219973E8B42AE13FD52B90D4295E7E56BF7D>

abrufbar. Der Infizierten Zone (Sperrzone II) gehören mithin die folgenden Städte und Gemeinden des Main-Taunus-Kreises

Flörsheim am Main  
Hattersheim am Main  
Hochheim am Main  
Kriftel

sowie die Ortsteile

Diedenbergen  
Hofheim (Kernstadt)  
Marxheim  
Wallau

der Stadt Hofheim am Taunus

und die Straßen

südlich der Usinger Straße

des Ortsteiles Langenhain  
der Stadt Hofheim am Taunus an

## II. Festlegung der Maßnahmen in der Infizierten Zone (Sperrzone II)

### 2. In der Infizierten Zone (Sperrzone II) gelten die folgenden Anordnungen:

#### 2.1. Allgemeine Maßnahmen

- 2.1.1. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen innerhalb und außerhalb der Infizierten Zone (Sperrzone II) ist im Gesamten und aus dem Gebiet des Main-Taunus-Kreises verboten.
- 2.1.2. Das Verbringen von in der Infizierten Zone (Sperrzone II) erlegten Wildschweinen beziehungsweise von frischem Wildschweinfleisch, Wildschweinfleischerzeugnissen und sonstigen Neben- und Folgeprodukten aus der Infizierten Zone (Sperrzone II) innerhalb und aus der Infizierten Zone (Sperrzone II) hinaus ist verboten.
- 2.1.3. Für das gesamte Gebiet der Infizierten Zone (Sperrzone II) wird eine Leinenpflicht für Hunde in Wald und Feld angeordnet.
- 2.1.4. Veranstaltungen mit Schweinen (wie beispielsweise Messen, Versteigerungen usw.) sind in der Infizierten Zone (Sperrzone II) untersagt.
- 2.1.5. Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer haben das Betreten ihrer Grundstücke in der freien Landschaft und in den unmittelbar daran angrenzenden Bereichen in Ortslagen durch
  - c) Beauftragte des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises und diese begleitende, waffentragende Personen zum Zwecke der Suche von Kadavern von Wildschweinen mit Suchhunden oder
  - d) beauftragte Personen des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, die Drohnen zu diesem Zweck steuern zu dulden.
- 2.1.6. Radfahren, Reiten, Fußgängerverkehr und das Fahren mit Krankenfahrstühlen ist im Waldgebiet der unter Ziffer I bestimmten Infizierten Zone (Sperrzone II) zu Zwecken der Erholung ausschließlich auf befestigten und naturfesten Waldwegen sowie gekennzeichneten Rad-, Reit- und Wanderwegen gestattet, die jeweils von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern oder mit deren Zustimmung angelegt oder gekennzeichnet wurden.

2.1.7. Zur Verhinderung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest werden in der Infizierten Zone (Sperrzone II) Zäune errichtet; diese können mobil oder fest sein. Die Errichtung von mobilen und festen Zäunen in der Infizierten Zone (Sperrzone II) ist für die Dauer der Geltung dieser Allgemeinverfügung von Grundeigentümern, Nutzungsberechtigten und Personen, die so am Durchgang gehindert werden, zu dulden. Durchlässe und Tore sind immer geschlossen zu halten und nach Verwendung immer wieder unverzüglich zu verschließen.

## 2.2. Wildschweine / Jagd betreffende Maßnahmen

2.2.1. Es gilt ein Jagdverbot. Davon sind ausgenommen:

- h) die Einzeljagd auf Wildschweine nach vorheriger Genehmigung durch das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises in einem zu den Gemarkungen der Städte Hochheim am Main, Flörsheim am Main und Hattersheim am Main zählenden Gebiet nördlich des Mains und westlich der Bundesautobahn 3 (BAB 3) und südlich der Bundesautobahn 66 (BAB 66). Erlegte Wildschweine sind durch die Jagdausübungsberechtigten nach vorheriger Ankündigung bei dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, [veterinaerwesen@mtk.org](mailto:veterinaerwesen@mtk.org), der Kadaversammelstelle des Main-Taunus-Kreises in auslaufsicheren Behältnissen zuzuführen. Da eine Verwertung der erlegten Wildschweine durch die Jagdausübungsberechtigten nicht zulässig ist, wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 EUR je erlegtem Wildschwein gewährt. Der Antrag ist ebenfalls bei dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, [veterinaerwesen@mtk.org](mailto:veterinaerwesen@mtk.org), zu stellen. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro in dem genannten Gebiet erlegtem Wildschwein gezahlt.
- i) die Nachsuche von Unfallwild oder krankgeschossenem Wild, jeweils mit Kadaversuchhunden oder Drohnen,
- j) das Ausbringen von Kirrmaterial und das Anlegen von Kirrstellen, jeweils nach näherer Bestimmung des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises,
- k) die Anlage und der Einsatz von Saufängen nach näherer Bestimmung des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises,
- l) das Erlösen von bei der Suche nach Kadavern gefundenem schwerkranken Wild im Rahmen des § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie die Erlegung von angreifenden Wildschweinen durch die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten oder jeweiligen Inhaber von Jagderlaubnissen, sowie die bei der Kadaversuche tätigen Personen, die jeweils von dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises damit beauftragt wurden.

2.2.2. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, [veterinaerwesen@mtk.org](mailto:veterinaerwesen@mtk.org), unverzüglich unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich mit GPS-Daten) zu melden. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der Wildschweine obliegen ausschließlich dem vom Main-Taunus-Kreis bestimmten Personal.

2.2.3. Verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden.

### 2.3. Schweinehaltende Betriebe betreffende Maßnahmen

- 2.3.1. Halter von Schweinen teilen dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, [veterinaerwesen@mtk.org](mailto:veterinaerwesen@mtk.org), unverzüglich
  - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,
  - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine mit.
- 2.3.2. An den Ein- und Ausgängen jeder Schweinehaltung sind geeignete, jederzeit funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten für Schuhwerk und Hände einzurichten.
- 2.3.3. Futter und Einstreu sowie alle Gegenstände und Geräte, die mit Schweinen in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
- 2.3.4. Verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind im Hessischen Landeslabor (LHL) virologisch auf Afrikanische Schweinepest hin untersuchen zu lassen.
- 2.3.5. Es ist verboten, Schweine aus Betrieben in der Infizierten (Sperrzone II) Zone zu verbringen.
- 2.3.6. Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen nicht getrieben werden. Das Treiben auf ausschließlich betrieblichen Wegen innerhalb eingezäunter Areale ohne Nutzung öffentlicher oder nicht betrieblicher privater Wege ist zulässig.
- 2.3.7. Es ist verboten, Erzeugnisse, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Infizierten Zone (Sperrzone II) gehalten wurden, in andere Mitgliedsstaaten oder Drittländer zu verbringen.
- 2.3.8. Samen, Einzellen und Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind, und von Schweinen stammen, die in der Infizierten Zone (Sperrzone II) gehalten wurden, dürfen nur innerhalb der Infizierten Zone (Sperrzone II) verbracht werden.
- 2.3.9. Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das beziehungsweise die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Infizierten Zone (Sperrzone II) gehalten wurden, dürfen nur innerhalb dieser Sperrzone verbracht werden.
- 2.3.10. Hunde dürfen das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
- 2.3.11. Tierische Nebenprodukte, einschließlich Gülle, die von in der Infizierten Zone (Sperrzone II) gehaltenen Schweinen stammen, dürfen nur innerhalb dieser Zone verbracht werden.

Das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, [veterinaerwesen@mtk.org](mailto:veterinaerwesen@mtk.org), kann auf Antrag Ausnahmen von den Ziffern 1.1.2., 1.3.5., 1.3.7., 1.3.8., 1.3.9. und 1.3.11. genehmigen.

### 2.4. Landwirtschaftliche Bewirtschaftung von Feldern betreffende Maßnahmen

- 2.4.1. Für Eigentümer, Bewirtschafter, Pächter oder Besitzer eines landwirtschaftlichen Grundstücks innerhalb der Infizierten Zone (Sperrzone II) wird die Nutzung der Flächen mit folgender Maßgabe eingeschränkt:
  - 2.4.1.1. In Sonderkulturen (darunter unter anderem Zwiebeln, Kartoffeln, Rüben, Spargel, Erdbeeren, Rebland sowie alle weiteren Gemüse, Kräuter und Obstanlagen einschließlich Streuobst sowie Nussbaumanlagen (ohne Mahd) und Zierpflanzen) können bis auf Weiteres alle auf diesen Flächen vorgesehenen Bearbeitungsschritte einschließlich maschineller Ernte und Pflanzenschutzmaßnahmen vorgenommen werden.
  - 2.4.1.2. In der Infizierten Zone (Sperrzone II) sind alle Bodenbearbeitungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Maisanbau zulässig bis zu einer Höhe von 1,50 m. Ab einer Höhe von 1,50 m sind diese nur gestattet, soweit die Fläche mit Drohnen überflogen wurde oder eine persönliche Inaugenscheinnahme erfolgt ist und keine Wildschweine oder Kadaver gesichtet wurden.

- 2.4.1.3. In Flächen mit Ölsaaten, Getreide, Gemenge sowie Eiweispflanzen und Leguminosen einschließlich aller bodendeckenden Kulturen, die keinen unmittelbaren Blick auf den Boden erlauben, sind maschinelle Bearbeitungsmaßnahmen und Ernten nur gestattet, soweit die Fläche mit Drohnen überflogen wurde oder eine persönliche Inaugenscheinnahme erfolgt ist und keine Wildschweine oder Kadaver gesichtet wurden.
- 2.4.1.4. Pflanzenschutzmaßnahmen mit Drohnen oder nach persönlicher Inaugenscheinnahme der betroffenen Flächen sind in allen Kulturen erlaubt.
- 2.4.1.5. Im Fall, dass die Drohnensuche oder die persönliche Inaugenscheinnahme ergeben hat, dass sich Wildschweine auf der Fläche aufhalten, darf nicht gemäht werden. Es ist ein neuer Termin für die Drohnensuche beziehungsweise persönliche Inaugenscheinnahme und Ernte festzulegen.
- 2.4.1.6. Die Verwendung jeglichen Ernteguts (Stroh, Heu und Getreide) aus daraus gewonnener Produkte aus der Infizierten Zone (Sperrzone II) in Schweinehaltungsbetrieben ist ausgeschlossen, es sei denn, diese werden im Fall Stroh, Gras und Heu für mindestens sechs Monate und im Fall Getreide und sonstigem Erntegut mindestens 30 Tage vor der Verwendung für Wildschweine unzugänglich gelagert oder einer Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70°C unterzogen.
- 2.4.1.7. Die Verwendung von Erntegut und daraus gewonnener Produkte aus der Infizierten Zone (Sperrzone II) ist zulässig, wenn ein Ernteverfahren angewendet worden ist, das eine Aufnahme von Wildschweinkadaverteilen (z.B. Teildrusch) ausschließt, oder das Erntegut und Folgeprodukte während des Verarbeitungsprozesses für mindestens 30 Tage im Fall von Getreide und sonstigem Erntegut sowie sechs Monate im Fall von Stroh, Gras und Heu vor dem Inverkehrbringen gelagert worden ist oder vor dem Inverkehrbringen einer Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70°C unterzogen worden ist.
- 2.4.1.8. Jegliches Erntegut, bei dem eine Verwendung auf einem Schweinehaltungsbetrieb ausgeschlossen ist, kann ohne Lagerung oder Hitzebehandlung verwendet werden.
- 2.4.1.9. Bis auf Weiteres können sämtliche, auch maschinelle Maßnahmen, die nach erfolgter vollständiger Ernte (z.B. Umbruch, weitere Bodenbearbeitung, Nachsaat) auf Flächen nach den Ziffern 1.4.1.1. und 1.4.1.3. vorgenommen werden sollen, erfolgen.
- 2.4.1.10. Unter Beachtung der Vorgaben der aktuellen Düngeverordnung können Schweine-Gülle und Schweine-Mist aus Ställen innerhalb der Infizierten Zone (Sperrzone II) auf Flächen innerhalb der Infizierten Zone (Sperrzone II) ausgebracht werden. Unter Beachtung der Vorgaben der aktuellen Düngeverordnung können Gülle und Mist von Nutztieren außer Schweinen innerhalb und außerhalb der Infizierten Zone (Sperrzone II) ausgebracht werden.
- 2.4.1.11. Bei sämtlichen Bearbeitungs- und Erntemaßnahmen sind die Landwirtinnen und Landwirte gehalten, bei der Bewirtschaftung auf mögliche Schweinekadaver und lebende Tiere zu achten. Im Fall von Kadaverfunden ist die Maßnahme umgehend zu unterbrechen und der Fund dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, [veterinaerwesen@mtk.org](mailto:veterinaerwesen@mtk.org), zu melden. Nach der Bergung und Dekontamination ist die Fundstelle bei der Mahd großzügig zu umfahren.

### III. Weitere Anordnungen

1. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. und II. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet, soweit die einzelnen Verfügungen nicht bereits von Gesetzes wegen sofort vollziehbar sind. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
2. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
3. Die Verfügung wird auf der Internetseite des Main-Taunus-Kreises ([www.mtk.org](http://www.mtk.org)) öffentlich bekanntgemacht.
4. Mit der Bekanntgabe tritt diese Verfügung in Kraft.
5. Die Allgemeinverfügung ist solange gültig, bis eine neue Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen für das Gebiet der Infizierten Zone (Sperrzone II) des Landrates des Main-Taunus-Kreises in Kraft tritt, längstens bis zum 18.09.2024, 24:00 Uhr.

## Begründung:

### Sachverhalt:

Am 15.06.2024 bestätigte das nationale Referenzlabor am Friedrich-Löffler-Institut den Nachweis des Virus der Afrikanischen Schweinepest bei einem krank erlegten Wildschwein in Königstädten im Landkreis Groß-Gerau. Daher wurde der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest im Sinne des Art. 9

Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/689 vom 17.12.2019 in der aktuell gültigen Fassung bei wildlebenden Schweinen am 15.06.2024 amtlich festgestellt. Es handelt sich um ein sehr dynamisches Seuchengeschehen. Neben einer in den letzten zwei Wochen stark angestiegenen Anzahl der Nachweise der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen innerhalb des in der Infizierten Zone (Sperrzone II) eingerichteten Kerngebietes, wurde das Virus der Afrikanischen Schweinepest in mehreren Hausschweinebeständen nachgewiesen.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen beziehungsweise -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

### Rechtliche Würdigung:

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2016/429) festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Art. 5 für gelistete Seuchen und gemäß Art. 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der VO (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2018/1882) der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der VO (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der VO (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden.

Gemäß Art. 4 Nr. 40 der VO (EU) 2016/429 ist ein „Ausbruch“ das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

## Zu den Anordnungen:

### Zu I

Die Anordnung unter Ziffer 1 beruht auf Art. 3 Buchst. b der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission.

Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 3 Buchst. b der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission um die Abschuss- oder Fundstelle unverzüglich eine infizierte Zone ein. Die Festlegung der infizierten Zone ist damit zwingend vorgeschrieben. Hierbei wurden die nach Art. 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission sowie die nach Art. 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 relevanten Faktoren, wie beispielsweise die Probenahmenergebnisse, das Seuchenprofil, die geografische Lage sowie ökologische und hydrologische Faktoren, berücksichtigt.

Gem. Art. 64 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 bewertet und überprüft die zuständige Behörde die Seuchenlage fortlaufend und passt ggf. die Grenzen der Sperrzonen und legt ggf. zusätzliche Sperrzonen fest.

Nach Art. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2051 wurden die mit dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Gebiete in Anhang I Teil II der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 23. Juli 2024 zur Änderung der Anhänge I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest als Sperrzone II gelistet.

### Zu II

Die Rechtsgrundlagen der einzelnen Anordnungen sind in der Verordnung (EU) 2016/429 vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1–208), der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 (ABl. EU Nr. L 174, S. 64) der Kommission vom 17.12.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16.03.2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 65–150), der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1857 der Kommission vom 28.06.2024 zur Änderung der Anhänge I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1695 der Kommission sowie die Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.07.2020 (BGBl. I S. 1700), enthalten.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 der Durchführungsverordnung 2023/594 sind die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen dieser Verordnung, die für Sperrzonen II gelten, auch in der Infizierten Zone anzuwenden. Diese Verordnungen werden der Vollständigkeit halber und aus Gründen der Transparenz in der Begründung der einzelnen Ziffern nochmals aufgeführt.

Die einzelnen getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen dienen dem legitimen Zweck, die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest effektiv und schnellstmöglich einzudämmen. Jede einzelne der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen fördert diesen Zweck und ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig. Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen greifen nicht auf unzulässige Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein. Verhältnismäßigkeitserwägungen zu den einzelnen Maßnahmen erfolgen untenstehend bei ihren jeweiligen Begründungen.

Im Hinblick auf den Umfang der als Infizierte Zone (Sperrzone II) ausgewiesenen Fläche, die unvorhersehbare Dynamik der Seuchenlage und der großen Bedeutung der Seuchenbekämpfung für die Gesundheit der in der Infizierten Zone (Sperrzone II) befindlichen Wild- und Hausschweine, die Landwirtschaft, den Handel sowie die Forstwirtschaft, sind die Landkreise und kreisfreien Städte auf das Verständnis der Betroffenen und der Bevölkerung dringend angewiesen. Eine erfolgreiche und möglichst rasche Eindämmung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in Hessen kann nur durch umsichtiges Handeln und die konsequente Befolgung dieser Allgemeinverfügung gelingen.

#### Zu II.1.1.1

Die Anordnung beruht auf Art. 48 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Die genannte EU-Verordnung schreibt die Anwendung dieser Maßnahmen zwingend vor.

#### Zu II.1.1.2

Die Anordnung beruht auf Art. 49 Abs. 1 und Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete auf

Art. 61 Abs. 1 Buchst. a) i.V. mit Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 der VO (EU) 2016/429. Diese Maßnahme ist geeignet, um eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest außerhalb der Infizierten Zone (Sperrzone II) zu verhindern. Sie ist erforderlich, da eine Infektion von Wildschweinen und eine Kontamination von frischem Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischherzeugnissen, die aus der Infizierten Zone (Sperrzone II) stammen, nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Eine Verbringung dieser Produkte oder lebender und erlegter Wildschweine außerhalb der Infizierten Zone (Sperrzone II) birgt eine Gefahr der weiteren Ausbreitung der Seuche. Die Verbringung von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischherzeugnissen kann nach den Voraussetzungen der Art. 51 ff. der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 genehmigt werden.

#### Zu II.1.1.3

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 7 der SchwPestV i.V.m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. f) der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429.

Diese Maßnahme stellt eine geeignete, vorbeugende Maßnahme zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest dar. Im Falle des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen ist es wichtig, dass infizierte Wildschweine nicht beunruhigt werden. Eine Beunruhigung könnte dazu führen, dass infizierte Wildschweine in Bereiche vertrieben werden, in denen bisher noch keine infizierten Wildschweine vorhanden sind. Die Tierseuche könnte auf diese Weise immer weiter verschleppt werden. Auch Hunde können zur Verbreitung infizierten Trägermaterials beitragen, indem sie es mit ihren Pfoten beim Laufen verteilen. Das infizierte Trägermaterial kann dann wiederum von anderen Tieren aufgenommen werden. Kommen Wild- oder Hausschweine damit in Kontakt, ist eine Infektion möglich. Eine Leinenpflicht trägt dazu bei, dass Halterinnen und Halter ihren Hund stets in Sichtweite führen und somit eingreifen können, bevor ihr Hund sich einem Wildschwein oder Kadaver nähert. Dadurch soll auch eine Beunruhigung und damit verbundene Versprengung möglicherweise infizierter Wildschweine vermieden werden. Die Maßnahme stellt einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit von Hundehalterinnen und Hundehaltern dar, steht jedoch in einem angemessenen Verhältnis zum damit verfolgten Zweck. Die Folgen einer Versprengung infizierter Wildschweine würde einer Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest maßgeblich fördern und könnte zu einer Verbreitung des Virus auch außerhalb der Infizierten Zone (Sperrzone II) führen. Gleiches gilt für die Verbreitung infizierten Trägermaterials durch einen Hund. Da dessen Bewegungsradius sich unter Umständen nicht nur innerhalb der Restriktionszone befindet, ist ohne bedingte Leinenpflicht innerhalb der Restriktionszone die Wahrscheinlichkeit einer Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest über die Restriktionszone hinaus wesentlich erhöht.

Da die Möglichkeiten einer Beeinflussung des Infektionsgeschehens durch freilaufende Hunde im innerörtlichen Bereich der betroffenen Städte und Gemeinde des Main-Taunus-Kreises nach bisheriger Einschätzung jedoch als gering anzusehen ist, kann die Anordnung der Leinenpflicht auf Wald und Feld beschränkt werden, um auf diese Weise einen Ausgleich mit den widerstreitenden Interessen Betroffener zu erreichen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Möglichkeiten für freilaufende Hunde in diesen Bereichen ohnehin als eingeschränkt anzusehen sein dürften und sich wohl regelmäßig ohnehin nur auf eingefriedete oder zumindest von dem Außenbereich erkennbar abgegrenzte Bereiche beschränken. In diesen Bereichen ist nicht damit zu rechnen, dass Hunde in Kontakt mit Wildschweinen oder deren Kadavern kommen und damit freilaufend in höherem Maße als bei Leinenführung Auslöser für eine Versprengung von lebenden Tieren oder der Verbreitung von kontaminierten Material sein können.

Regelungen im Hinblick auf die Leinenpflicht aus anderen Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Rechtsakten bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

#### Zu II.1.1.4

Die Anordnung beruht auf Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687.

Diese Maßnahme ist geeignet, um eine Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern. Sie ist erforderlich, da eine Infektion von Schweinen mit der Afrikanischen Schweinepest bei der Veranstaltung von Messen, Versteigerungen oder ähnlichen Veranstaltungen, auf der sich eine Vielzahl von Tieren verschiedener Herkunftsbetriebe befinden, nicht ausgeschlossen ist. Ein Verbot der genannten Veranstaltungen ist daher dringend erforderlich.

Diese Maßnahme ist auch angemessen. Die Berufsfreiheit von Viehhändlern und von Halterinnen und Haltern, die Schweine auf Märkten und Messen verkaufen, wird durch diese Maßnahme nur geringfügig beeinträchtigt. Der Handel mit Schweinen auf Märkten und Messen ist außerhalb der infizierten Zone (Sperrzone II) nach wie vor ohne Einschränkungen möglich.

#### Zu II.1.1.5

Die Maßnahme beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2016/429.

Gemäß Art. 55 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2016/429 stellt die zuständige Behörde sicher, dass geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren angewendet werden, um eine Ausbreitung des Erregers auf andere Schweine zu verhindern. Die Kadaver von Wildschweinen, die aufgrund einer Infektion mit dem Virus der Afrikanischen Schweinepest verendet sind, enthalten große Mengen an Viruspartikeln, an denen sich andere Schweine leicht anstecken und die auch von anderen Tieren leicht weiter verbreitet werden können. Aus diesem Grund müssen die Kadaver unter Einhaltung strenger Hygienevorschriften entfernt werden. Um dies sicherzustellen, werden sowohl die Fallwildsuche als auch die Bergung von professionellen Personen durchgeführt.

Nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. 64 Abs. 2 Buchst. c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 haben die Mitgliedstaaten in einer Situation wie der im Moment in Teilen des Landkreises herrschenden sicherzustellen, dass sämtliche Körper von Wildschweinen beseitigt werden, unabhängig davon, ob diese getötet oder tot aufgefunden wurden. Die Erfüllung dieser Verpflichtung setzt voraus und verlangt, dass nach den zu beseitigenden Kadavern sorgsam gesucht wird. Die fachliche Einschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts ist, dass einer sorgfältigen, aber schnellen Suche eine herausragende Bedeutung für die effektive Bekämpfung der Seuche zukommt, nur so kann das Risiko einer weiteren Ausbreitung sicher reduziert werden; die Kenntnis des Seuchenherdes ist außerdem Voraussetzung für effektive Bekämpfungsmaßnahmen, gleichzeitig ist nur so feststellbar, wo in der Situation der Ungewissheit zu ergreifende Maßnahmen gelockert werden können. Die Begleitung durch waffentragende Personen ist zum Schutz der Fallwildsucher dringend geboten. Die Erfahrungen in anderen Ländern und die Anforderungen der Europäischen Union an die Dokumentation der Suchen erfordern, dass auch professionelle Sucher eingesetzt werden. Im Hinblick auf die herausragende Bedeutung der Maßnahme ist daher im Rahmen des Ermessens die Duldungsverpflichtung für betroffene Grundstückseigentümer und Nutzer auszusprechen, zumal die Duldungsverpflichtung ohnehin nur eine geringe Eingriffsintensität hat. Die Grundstücke im Wald und in der Feldflur unterliegen ohnehin einem Betretungsrecht der Allgemeinheit. Häufig sind die angrenzenden Flächen in Ortsrandlagen ebenfalls frei betretbar. Sollten Grundstücke eingefriedet sein, wird das Auffinden verendeter Tiere erfahrungsgemäß ebenfalls im Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer und -besitzer sein. Im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung zur Beseitigung sämtlicher Kadaver muss jedoch in jedem Fall das Betreten solcher Grundstücke für Zwecke der Suche ebenfalls möglich sein. Im Ergebnis haben die Rechte der Grundstückseigentümer hier hinter den Zwecken der Tierseuchenbekämpfung zurückzutreten.

Nach Art. 65 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 können „sonstige Tätigkeiten im Freien“ nach Ermessen der zuständigen Behörde zum Zwecke der Seuchenbekämpfung reguliert werden, um die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern. Im aktuellen Stadium der Seuchenbekämpfung ist das Auffinden von Kadavern von herausragender Bedeutung, um das Zentrum der Seuche zu identifizieren und Maßnahmen sodann gezielt ergreifen zu können. Im Hinblick auf die Erforderlichkeit und Dringlichkeit der Suche ist die Pflicht zur Duldung des Betretens der Flächen durch Personen, die von der Veterinärbehörde mit der Suche von Kadavern beauftragt sind, eine verhältnismäßig geringfügige, von den Eigentümern hinzunehmende Beeinträchtigung ihrer Rechte. Ferner ist es angesichts der Bedeutung des Tierschutzes (Art. 20a GG) geboten, auch die Nachsuche von verunfalltem Wild zuzulassen, weil die so hervorgerufene Beunruhigung des Wildes der übergeordneten Zielsetzung nicht so abträglich ist und die Verhinderung des Tierleids daher überwiegt.

### Zu II 1.1.6

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 5 c der SchwPestV i.V.m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. i), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429. Das Wegegebot ist eine geeignete Maßnahme, um eine Beunruhigung von möglicherweise mit der Afrikanischen Schweinepest infizierten Wildschweinen und einer damit verbundenen Versprengung entgegenzuwirken. Wildschweine könnten sich durch Spaziergänger und andere Freizeitaktivitäten im Waldgebiet der Sperrzone gestört fühlen. Als Waldgebiet im Sinne dieser Anordnung gelten die in § 2 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), genannten Flächen. Eine mildere, gleich effektive Maßnahme ist nicht ersichtlich. Vielmehr stellt das Wegegebot im Vergleich zu einem absoluten Betretungsverbot des Waldgebietes der Sperrzone bereits die mildere Maßnahme dar. Die geringe Einschränkung der aus dieser Maßnahme resultierenden allgemeinen Handlungsfreiheit und gegebenenfalls der Eigentumsfreiheit ist im Hinblick auf das mit der Maßnahme verfolgte Ziel angemessen. Die Maßnahme dient der Eindämmung einer ansteckenden, für Wild- und Hausschweine in der Regel tödliche verlaufenden Seuche.

Vom Wegegebot nicht betroffen sind Personen, die aus dienstlichen Gründen oder zur Jagdausübung nach Ziffer II 1.2.1 das Waldgebiet der infizierten Zone betreten müssen sowie Personen, die durch den jeweiligen Landkreis oder durch Land Hessen zur Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest oder damit in Zusammenhang stehenden Handlungen eingesetzt werden. Auch Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer und deren Beauftragte können das Waldgebiet zum Zwecke der notwendigen Bewirtschaftung ihres Waldgrundstücks abseits der in Ziffer II 1.1.6. genannten Wege betreten.

### Zu II.1.1.7

Gemäß Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2, Art. 71 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 2c) Nr. 1-3 der SchwPestV kann die zuständige Behörde für die Infizierte Zone (Sperrzone II) Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung ergreifen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten, die an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist. Aufgrund der bereits bestätigten Nachweise bei Wildschweinen in der ausgewiesenen Infizierten Zone (Sperrzone II) ist davon auszugehen, dass sich in diesem Gebiet mit dem Virus der Afrikanischen Schweinepest infizierte Wildschweine aufhalten. Zusätzlich bestätigte das nationale Referenzlabor am Friedrich-Löffler-Institut am 12.07.2024 den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein im Landkreis Alzey-Worms auf der westlichen Seite des Rheins.

Die Einrichtung von Zäunen ist daher dringend geboten, um den Infektionsherd zu begrenzen und damit eine Ausbreitung des Seuchengeschehens zu verhindern. Durch die Errichtung von Zäunen sollen potentiell infizierte Wildschweine zumindest kurzfristig in räumlich eng begrenzten Gebieten gehalten werden, um eine Verbreitung der Tierseuche zu verhindern. Erkranktes Schwarzwild soll ebenfalls in diesem räumlich begrenzten Gebiet gehalten und dadurch eine Einschleppung der Tierseuche in andere Gebiete vermieden werden.

Diese Seuchenbekämpfungsmaßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig, die Afrikanische Schweinepest zu bekämpfen und greift nicht in unzulässiger Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein. Wegen der erheblichen Folgen der Afrikanischen Schweinepest für die gesamte Region und den damit verbundenen massiven volkswirtschaftlichen Schäden, insbesondere auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, war diese Schutzmaßregelung anzuordnen, um das Risiko einer Weiterverbreitung bzw. eine Gesundheitsgefährdung empfänglicher Tiere in engerer und weiterer Umgebung zu reduzieren. Nur wenn diese Maßnahme sofort und umfassend ergriffen und eingehalten wird, kann eine mögliche Ausbreitung des Virus verhindert werden. Die effektive Verhinderung erheblicher tiergesundheitlicher und wirtschaftlicher Schäden ist höher zu bewerten als das entgegenstehende Interesse einzelner, von den Folgen der getroffenen Anordnung verschont zu werden. Betroffen sind Grundstücke im Außenbereich, auf die sich die Privatsphäre der Eigentümer und Nutzungsberechtigten nicht erstreckt. Erschwernisse bei der Bewirtschaftung oder beim Zutritt in der freien Landschaft sind hinzunehmen. Gegenläufige persönliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der Umzäunung entgegenstehen, wiegen nicht so schwer und müssen dementsprechend zurücktreten.

### Zu II.1.2.1

Gemäß Art. 65 Buchst. b der Verordnung (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde Jagdaktivitäten nach ihrem Ermessen regulieren, um eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern. Zum jetzigen Zeitpunkt muss die Ausübung der Jagd in der Infizierten Zone (Sperrzone II) grundsätzlich verboten werden, um eine Beunruhigung und damit mögliche Verspaltung infizierter Wildschweine zu verhindern. Davon ausgenommen ist nach Buchst. a zunächst die Einzeljagd auf Wildschweine, in dem näher definierten Gebiet, da auf diese Weise nach den derzeitigen Erkenntnissen eine Eindämmung der Wildschweinpopulation zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung des Virus erreicht werden kann. Anfangs diente das umfangreiche Jagdverbot der Beruhigung der Wildschweinbestände, um deren Verspaltung durch Vertreiben aus Einständen und damit eine weitere Verbreitung des Virus zu verhindern. Im Rahmen der in weiten Teilen der Infizierten Zone (Sperrzone II) im Bereich des Main-Taunus-Kreises zwischenzeitlich durchgeführten Suchmaßnahmen konnte bisher kein infiziertes Wildschwein beziehungsweise dessen Kadaver auffindig gemacht werden. Daher erscheint es nach den bisherigen Erkenntnissen eher sinnvoll, die vorhandene Wildschweinpopulation in dem Gebiet, welches an die Gebiete umliegender Kreise, in denen infizierte Wildschweine beziehungsweise deren Kadaver aufgefunden werden konnten, durch Bejagung zu dezimieren. Auf diese Weise wird an der Stelle, die nach bisherigen Erkenntnissen für einen möglichen Eintritt des Virus in den Main-Taunus-Kreis am ehesten in Betracht kommt, eine Durchbrechung der Infektionskette erreicht. Etwaig infizierte Wildschweine, welche den Main an dieser Stelle überqueren, könnten in diesem Gebiet in der Folge nicht auf Wildschweine treffen, wenn die dort bisher vorhandene Population nicht mehr fortbesteht. Da das Gebiet im Übrigen durch natürliche Barrieren in Form der genannten und viel befahrenen Bundesautobahnen von dem weiteren Kreisgebiet abgegrenzt wird, dürfte sich die Wahrscheinlichkeit einer Eintragung und weiteren Verschleppung des Virus über diesen Weg in den Main-Taunus-Kreis verringern lassen.

Auch bestimmte jagdliche Maßnahmen zur Nachsuche von Unfallwild aus Tierschutzgründen, bei denen das Risiko einer Verspaltung verringert ist, sind zulässig. Ausgenommen ist darüber hinaus auch das Ausbringen von Kirrmaterial und das Anlegen von Kirrstellen, beides nach näherer Bestimmung der Veterinärbehörde (Buchst. c). Dies kann dazu beitragen, dass die infizierten Wildschweine in der Infizierten Zone (Sperrzone II) verbleiben. Mit der Ausnahme unter Buchst. d wird die rechtliche Voraussetzung für die Anlage und den Einsatz von Saufängen zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes in der Infizierten Zone (Sperrzone II) geschaffen. Mit Saufängen geht keine Beunruhigung wie bei anderen Jagdmethoden einher, die eine Abwanderung nach außen zur Folge haben kann. Davon ausgenommen sind nur solche jagdlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Suche nach Kadavern von Wildschweinen verbunden sind, einschließlich des aus Tierschutzgründen erforderlichen Erlöses schwerkranken Wilds. Buchst. e beruht auf Art. 65 Buchst. b der Verordnung (EU) 2020/687. Im Interesse des Tierschutzes ist es geboten, das tierschutzrechtlich gebotene Erlösen schwerkranken Wildes, welches durch die mit der Kadaversuche beauftragten Personen aufgefunden wird, sowie das Erlegen von Wildschweinen, die diese Personen angreifen, zu erlauben. Da mit der Beauftragung die Befugnis einhergeht, Waffen zu führen, erfolgt die Beauftragung in Textform und wird beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises dokumentiert. Die Befugnisse stehen grundsätzlich auch den Jagdausübungsberechtigten zu, der Rechtskreis dieses Personenkreises wird so erweitert.

### Zu II.1.2.2

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. d) ii), 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 63 Abs. 2 Buchst. a und Art. 64 Abs. 2 Buchst. c) der Verordnung (EU) 2020/687. In der Infizierten Zone (Sperrzone II) müssen sämtliche Kadaver von Wildschweinen unschädlich beseitigt werden. Kadaver infizierter Wildschweine enthalten große Mengen an Viruspartikeln, sodass sich andere Schweine leicht an diesen anstecken können. Aus diesem Grund müssen die Kadaver schnell aus dem Wald entfernt werden. Dabei sind strenge Hygienevorschriften zu beachten, um eine Verschleppung des Virus zu vermeiden. Daher erfolgt die Bergung von speziell dafür ausgebildeten Bergeteams.

Diese Maßnahme ist außerdem geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu gewinnen und aktuelle Lagepläne, die für ein effektives Krisenmanagement und die Planung weiterer Maßnahmen unerlässlich sind, zu erstellen. Die Meldung verendet aufgefunderer Wildschweine zuzüglich der unter Ziffer II 1.2.2. genannten Informationen ist dafür unerlässlich.

### Zu II.1.2.3

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 5 Nr. 4 der SchwPestV i.V.m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2020/687, i.V.m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. f) und Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 sowie

Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429.

Sie ist geeignet, um einer Infektion von Hausschweinen mit der Afrikanischen Schweinepest vorzubeugen. In Anbetracht der Infektionsgefahr, die nicht nur für Wildschweine, sondern auch für Hausschweine besteht, sollten Wildschweinkadaver und solche Gegenstände, die damit in Berührung gekommen sind, keinesfalls in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden. Mildere, gleich effektive Maßnahmen, sind nicht ersichtlich. Gegenstände, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sollten trotz Desinfektion nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden, da die Desinfektion fehlerhaft vorgenommen werden kann.

### Zu II.1.3.1

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 1 der SchwPestV i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687.

Diese Anordnung ist geeignet, um der zuständigen Behörde einen Überblick über potenziell gefährdete Betriebe in der Restriktionszone zu verschaffen. Verendete, erkrankte oder fieberhafte Schweine können ein möglicher Indikator für eine Infektion mit der Afrikanischen Schweinepest sein. Die Anzahl der gehaltenen Schweine gibt Aufschluss darüber, wie viele Tiere potenziell von einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in einem bestimmten Betrieb betroffen sein könnten. Die zuständige Behörde benötigt diese Information zeitnah, um in angemessener Schnelligkeit Maßnahmen zur Eindämmung der Seuche treffen zu können. Ein Eingriff in Rechtsgüter der Betriebe, die diese Zahlen mitteilen müssen, insbesondere in die Berufsfreiheit, ist geringfügig und steht daher nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Pflicht zur Meldung des Bestandes und etwaiger Krankheitsfälle letztlich auch dem Schutz der Betriebe der Betroffenen dient.

### Zu II.1.3.2 bis II.1.3.4

Die Anordnung unter II.1.3.2 beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 3 der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 65 Abs. 1 Buchst. f) und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der VO (EU) 2016/429.

Die Anordnung unter II.1.3.3 beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 5 der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 65 Abs. 1 Buchst. f), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der VO (EU) 2016/429.

Die Anordnung unter II.1.3.4 beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 4. der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 54, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der VO (EU) 2016/429.

Diese Anordnungen sind geeignet, einer Verschleppung des Virus der Afrikanischen Schweinepest von Wildschweinen in Schweinehaltungen vorzubeugen beziehungsweise einen solchen Eintrag frühzeitig zu erkennen. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Desinfektion und die für Wildschweine unzugängliche Aufbewahrung von Futter, Einstreu und sonstigen Gegenständen sind unerlässliche Vorsichtsmaßnahmen.

Eine virologische Untersuchung verendeter und erkrankter Schweine, bei denen der Verdacht auf die Afrikanische Schweinepest nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist zwingend erforderlich, um einen Eintrag des Virus bei gehaltenen Schweinen zu erkennen und eine weitere Verbeitung verhindern zu können. Würden diese Maßnahmen nicht angeordnet, bestünde die Gefahr, dass sich das in einen Betrieb eingeschleppte Virus weiter ausbreitet und erhebliche Schäden verursacht.

### Zu II.1.3.5

Die Anordnung beruht auf Art. 9 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete auf Art. 65 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Buchst. a und Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der VO (EU) 2016/429.

Nach Art. 9 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 verbietet die zuständige Behörde die Verbringungen von Schweinen innerhalb und außerhalb der Inifizierten Zone. Nach Art. 65 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Buchst. a und Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der VO (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und kann das Verbringen von gehaltenen Tieren gelisteter Arten regulieren.

Diese Maßnahme ist geeignet, um eine weitere Seuchenausbreitung zu verhindern. Da die zuständigen Behörden unter den in Art. 14 ff. der Durchführungsverordnung 2023/594 genannten Voraussetzungen Ausnahmen von diesem Verbot genehmigen können, ist diese Maßnahme auch verhältnismäßig.

#### Zu II.1.3.6

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 5 Nr. 1 der SchwPestV i.V.m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) und Art. 65 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. f), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429.

Diese Anordnung ist geeignet, einer Verschleppung des Virus der Afrikanischen Schweinepest in Hausschweinehaltungen vorzubeugen. Die Anordnung ist auch erforderlich, da bei einem Treiben von Schweinen auf öffentlichen Straßen und Wegen in der Infizierten Zone (Sperrzone II) ein Kontakt der Tiere mit infiziertem Trägermaterial nicht ausgeschlossen werden kann. Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Ein Treiben auf öffentlichen Straßen und Wegen wäre im Hinblick auf das Infektionsgeschehen und die unvorhersehbare Dynamik der Seuchelage ein nicht zu vertretender Risikofaktor.

Die Maßnahme ist auch im Hinblick auf die Berufsfreiheit betroffener Halterinnen und Halter angemessen. Sie stellt nur einen geringen Einfluss auf betriebliche Abläufe dar, da das Treiben auf betrieblichen Wegen und eingezäunten Arealen unter den in Ziffer 1.3.6 genannten Voraussetzungen möglich ist.

#### Zu II.1.3.7

Die Anordnung beruht auf Art. 8 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429.

Nach Art. 8 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 verbietet die zuständige Behörde Verbringungen in andere Mitgliedstaaten und Drittländer von Schweinen und von diesen gewonnenen Erzeugnissen aus der Infizierten Zone (Sperrzone II). Das Verbot des Verbringens von Erzeugnissen, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Infizierten Zone (Sperrzone II) gehalten wurden, in andere Mitgliedsstaaten oder Drittländer ist eine geeignete Maßnahme, um zu verhindern, dass durch möglicherweise infizierte Tiere und kontaminierte Erzeugnisse eine Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest aus der Infizierten Zone (Sperrzone II) über große Distanzen erfolgt.

Diese Maßnahme ist erforderlich. Die Maßnahme stellt einen Eingriff in die Berufsfreiheit dar, der jedoch im Hinblick auf die Bedeutung der Seucheneindämmung für den weltweiten Handel mit Erzeugnissen, die von Schweinen gewonnen werden, durch überwiegende Interessen des öffentlichen Interesses gerechtfertigt und angemessen ist. Wenn Afrikanische Schweinepest durch kontaminierte Erzeugnisse in Gebiete außerhalb der Infizierten Zone (Sperrzone II) verschleppt wird, sind die wirtschaftlichen Schäden, die damit einhergehen, um ein Vielfaches höher, als bei konsequenter Befolgung eines zeitlich begrenzten Verbringungsverbotes im Seuchenfall. Des Weiteren kann die zuständige Behörde Ausnahmen von diesem Verbot nach Maßgabe der Art. 34 ff. der Durchführungsverordnung EU 2023/594 genehmigen.

#### Zu II.1.3.8

Die Anordnung beruht auf Art. 10 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 i.V. mit 61 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429.

Nach diesen Vorschriften verbietet die zuständige Behörde zwingend die Verbringung von Sendungen von Zuchtmaterial, das von Schweinen gewonnen wurde, die in der Infizierten Zone (Sperrzone II) gehalten wurden, in Gebiete außerhalb der Infizierten Zone (Sperrzone II). Damit wird verhindert, dass durch möglicherweise kontaminiertes Zuchtmaterial eine Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest in andere Betriebe verhindert werden kann.

Die Maßnahme stellt einen Eingriff in die Berufsfreiheit dar, der jedoch im Hinblick auf die Bedeutung der Seucheneindämmung für den weltweiten Handel mit Zuchtmaterial angemessen ist. Wenn die Afrikanische Schweinepest durch kontaminiertes Zuchtmaterial in Gebiete außerhalb der Infizierten Zone verschleppt wird, sind die wirtschaftlichen Schäden, die damit einhergehen um ein Vielfaches höher, als bei konsequenter Befolgung eines zeitlich begrenzten Verbringungsverbotes im Seuchenfall. Die Verbringung von Zuchtmaterial ist nur nach Genehmigung der zuständigen Behörde, unter bestimmten Voraussetzungen nach Maßgabe der Art. 32 ff. der Durchführungsverordnung EU 2023/594 möglich.

### Zu II.1.3.9

Die Anordnung beruht auf Art.12 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete auf Art. 61 Abs. 1 Buchst. a und Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 und 70 Abs.2 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687.

Aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus stellen frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das beziehungsweise die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Infizierten Zone (Sperrzone II) gehalten wurden, eine erhebliche Infektionsquelle für empfängliche Tiere dar. Daher ist der Verkehr dieser Waren einzuschränken. Die Maßnahme stellt einen Eingriff in die Berufsfreiheit dar, der jedoch im Hinblick auf die Bedeutung der Seucheneindämmung für den weltweiten Handel mit Schweinen, Schweinefleisch und Fleischerzeugnissen aus Schweinefleisch angemessen ist. Wenn die Afrikanische Schweinepest durch kontaminiertes Fleisch oder kontaminierte Fleischerzeugnisse in Gebiete außerhalb der Infizierten Zone (Sperrzone II) verschleppt wird, sind die wirtschaftlichen Schäden, die damit einhergehen um ein Vielfaches höher, als bei konsequenter Befolgung eines zeitlich begrenzten Verbringungsverbot im Seuchenfall.

Eine Verbringung ist nur nach Genehmigung der zuständigen Behörde, unter bestimmten Voraussetzungen nach Maßgabe der Art. 41 ff. der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 möglich.

### Zu II.1.3.10

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 6. der SchwPestV i.V.m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. f), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429.

Wie auch die Verfügung unter Ziffer II 1.1.3. stellt diese Verfügung eine weitere geeignete, vorbeugende Maßnahme zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest dar. Im Falle des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen ist es wichtig, dass infizierte Wildschweine nicht beunruhigt werden. Eine Beunruhigung könnte dazu führen, dass infizierte Wildschweine in Bereiche vertrieben werden, in denen bisher noch keine infizierten Wildschweine vorhanden sind. Die Tierseuche könnte auf diese Weise immer weiter verschleppt werden. Hunde können zur Verbreitung infizierten Trägermaterials beitragen, indem sie es mit ihren Pfoten beim Laufen verteilen. Das infizierte Trägermaterial kann dann wiederum von anderen Tieren aufgenommen werden. Kommen Wild- oder Hausschweine damit in Kontakt, ist eine Infektion möglich.

Die Maßnahme stellt einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit dar, steht jedoch in einem angemessenen Verhältnis zum damit verfolgten Zweck. Die Folgen einer Versprengung infizierter Wildschweine würde eine Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest maßgeblich fördern und könnte zu einer Verbreitung des Virus auch außerhalb der Infizierten Zone (Sperrzone II) führen. Gleiches gilt für die Verbreitung infizierten Trägermaterials durch einen Hund. Da dessen Bewegungsradius sich unter Umständen nicht nur innerhalb der Restriktionszone befindet, ist die Wahrscheinlichkeit einer Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest ohne diese Maßnahme außerhalb der Restriktionszone wesentlich erhöht. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass für Hunde außerhalb des Betriebsgeländes in der Infizierten Zone (Sperrzone II) die bedingte Leinenpflicht aus Ziffer II 1.1.3. greift.

### Zu II.1.3.11

Die Regelung beruht auf Art. 11 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete auf Art. 61 Abs. 1 Buchst. a und Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 und 70 Abs.2 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687.

Aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus stellen tierische Nebenprodukte, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Infizierten Zone (Sperrzone II) gehalten wurden, eine erhebliche Infektionsquelle für empfängliche Tiere dar. Daher ist der Verkehr dieser Waren einzuschränken.

Gemäß Art. 11 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 verbietet die zuständige Behörde die Verbringung von tierischen Nebenprodukten, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Infizierten Zone (Sperrzone II) gehalten wurden, außerhalb dieser Sperrzone. Die unter Ziffer II 1.3.11 getroffene Anordnung ist somit erforderlich, um die einschlägige gemeinschaftsrechtliche Vorgabe umzusetzen. Ausnahmen von diesem Verbot können nach Maßgabe der Art. 11 Abs. 3 i.V.m. 35 ff. der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 genehmigt werden.

#### Zu II.1.4

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Tierseuche, die durch kleinste Mengen infektiösen Materials verbreitet werden kann. Aus diesem Grund ist einerseits eine Versprengung erkrankter Tiere und andererseits die Verschleppung infektiösen Materials wie Blut, wie sie bei der Bewirtschaftung mit Maschinen erfolgen kann, unbedingt zu verhindern. Gleichzeitig sind die aus seuchenrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen in Einklang zu bringen mit den Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe an einer Bewirtschaftung und Ernte ihrer Flächen, um die Belastungen dieser auf einem möglichst geringen Niveau zu halten.

Die einzelnen getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen dienen dem legitimen Zweck, die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest effektiv und schnellstmöglich einzudämmen. Jede der einzelnen getroffenen Maßnahmen fördert diesen Zweck und ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig. Die Anordnungen greifen nicht auf in unzulässiger Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein. Grundsätzlich gilt bei allen landwirtschaftlichen Bearbeitungs- oder Erntemaßnahmen, dass diese umgehend eingestellt werden müssen und die örtliche zuständige Veterinärbehörde zu informieren ist, sobald Wildschweine oder Kadaver in der betroffenen Fläche gesichtet werden (vgl. Ziffern II.1.4.1.5., II.1.4.1.6. und II.1.4.1.10.).

Die Verfügungen nach den Ziffern II.1.4.1.1. bis II.1.4.1.5. beruhen auf Art. 8 Abs. 2 VO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 65 Buchst. b der VO (EU) 2020/687. Danach kann die zuständige Behörde in der Infizierten Zone (Sperrzone II), um die Ausbreitung der Seuche der Kategorie A zu verhindern, Tätigkeiten im Freien regulieren. Davon eingeschlossen ist auch die landwirtschaftliche Betätigung. Gemäß § 14d Abs. 5a Nr. 1, 2. Alt. der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV) vom 08.07.2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.11.2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. f, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

##### Zu II.1.4.1.1

Landwirtschaftliche Flächen, die aufgrund der Art des Bewuchses gut einsehbar sind, bieten nur eine sehr geringe Rückzugsmöglichkeit für Wildschweine, insbesondere für erkrankte Tiere. Gleichzeitig werden hier in der Regel bei einer Bewirtschaftung der Flächen mögliche Wildschweine oder Kadaver frühzeitig gesichtet, so dass weitere Bearbeitungsschritte umgehend eingestellt werden können.

##### Zu II.1.4.1.2

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Ernte mit Maschinen sind insoweit einzuschränken, als eine freie Sicht auf den Boden zur Sichtung von möglichen Kadavern nicht möglich ist. Davon ist im Maisanbau bei einer Pflanzenhöhe von 1,50m noch auszugehen. Bei einer größeren Wuchshöhe sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich, um vor einer Bewirtschaftung der entsprechenden Flächen zu gewährleisten, dass sich dort keine Wildschweine oder deren Kadaver beziehungsweise Teile davon befinden. Auf diese Weise wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen, weil notwendige Bearbeitungs- und Erntemaßnahmen unter den erforderlichen Einschränkungen zur Seuchenbekämpfung ermöglicht und die Nachteile für die landwirtschaftlichen Betriebe auf ein notwendiges Minimum begrenzt werden.

##### Zu II.1.4.1.3

Aufgrund des Risikos der Verschleppung infektiösen Materials sind in Kulturen, die keinen unmittelbaren Blick auf den Boden erlauben, maschinelle Bearbeitungsmaßnahmen und Ernten nur dann gestattet, wenn zuvor in geeigneter Weise sichergestellt wird, dass sich keine Wildschweine oder Kadaver beziehungsweise Teile davon in dem betroffenen Bereich befinden. Auf diese Weise wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen, weil notwendige Bearbeitungs- und Erntemaßnahmen unter den erforderlichen Einschränkungen zur Seuchenbekämpfung ermöglicht und die Nachteile für die landwirtschaftlichen Betriebe auf ein notwendiges Minimum begrenzt werden.

##### Zu II.1.4.1.4

Zwar handelt es sich bei Pflanzenschutzmaßnahmen mit Drohnen um maschinelle Bearbeitungsmaßnahmen, allerdings bergen diese weder das Risiko der Verschleppung der Seuche noch der Versprengung der Tiere. Somit ist der Pflanzenschutz mittels Drohnen grundsätzlich erlaubt.

##### Zu II.1.4.1.5

Da davon auszugehen ist, dass sich Wildschweine in einer gemähten Grasfläche mangels Rückzugsmöglichkeit nicht aufhalten, ist im Falle der Heuernte für die auf die Mahd folgenden Tätigkeiten (wenden, pressen) keine weitere Drohnensuche erforderlich.

##### Zu II.1.4.1.6 bis II.1.4.1.8

Die Verfügungen beruhen auf Art. 8 Abs. 2 VO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der VO (EU) 2020/687. Danach kann die zuständige Behörde in der Infizierten Zone (Sperrzone II) Risikominierungsmaßnahmen und verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren treffen, um eine Ausbreitung der Seuche der Kategorie A ausgehend von den betroffenen Tieren in der Infizierten Zone (Sperrzone II) auf nicht infizierte Tiere oder auf Menschen zu verhindern.

Gemäß § 14d Abs. 5 Nr. SchwPestV ist die Verwendung von Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet (der Infizierten Zone (Sperrzone II)) gewonnen worden ist, zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verboten, es sei denn, es wird bestimmten Behandlungen unterzogen. Um eine Nutzung des Ernteguts oder daraus gewonnener Erzeugnisse zu ermöglichen und gleichzeitig eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern, ist das Inverkehrbringen an bestimmte Erfordernisse zu knüpfen, um das Risiko einer Verbreitung weitestgehend zu minimieren.

Dabei sind an die Verwendung in schweinehaltenden Betrieben strengere Voraussetzungen zu stellen, als in Fällen, in denen dies ausgeschlossen ist. Die Anordnung nach Ziffer II.1.4.1.7 stellt sicher, dass die Verwendung jeglichen Ernteguts, das im infizierten Gebiet gewonnen worden ist, in schweinehaltenden Betrieben ausgeschlossen ist. Ausnahme ist, wenn das Erntegut einer Behandlung unterzogen worden ist, die das Risiko des Verbringens von Virusmaterial drastisch herabsenkt. Das Verbot greift zwar in erheblicher Weise in die Rechte der Betriebe ein. Aufgrund der erheblichen Ansteckungsfähigkeit des Virus und der dadurch drohenden Gefahren für gehaltene Schweine ist die Maßnahme zur Verhinderung der Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest in schweinehaltende Betriebe dringend erforderlich und verhältnismäßig. Eine Verwendung in sonstiger Weise ist möglich, soweit eine Virusbelastung aufgrund des Ernteverfahrens oder nach einer entsprechenden Behandlung ausgeschlossen ist. Soweit die Verwendung in einem schweinehaltenden Betrieb aufgrund der bestimmungsgemäßen Verwendung des Ernteguts (bspw. Braugerste) vollständig ausgeschlossen ist, ist die Verwendung nach Ziffer II.1.4.1.8. auch ohne Lagerung oder Hitzebehandlung möglich. Die Anordnung ist somit erforderlich und fachlich geboten.

#### Zu II.1.4.1.9

Bearbeitungsmaßnahmen, die im Nachgang zu einer Ernte erfolgen, können bis auf weiteres durchgeführt werden, da insoweit das Risiko einer Versprengung oder Verschleppung als gering eingeschätzt werden kann.

#### Zu II.1.4.1.10

Die Maßnahme beruht auf Art. 8 Abs. 2, 11 Abs. 1 VO (EU) 2023/594 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete auf Art. 61 Abs. 1 Buchst. a und

Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687. Darüber hinaus sind die grundsätzlichen Vorgaben der Düngeverordnung zu beachten.

#### Zu II.1.4.1.11

Diese Verfügung stellt eine geeignete, vorbeugende Maßnahme zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest dar. Im Fall des Auftretens der Seuche bei Wildschweinen ist es wichtig, dass infizierte Tiere nicht beunruhigt werden. Eine Beunruhigung könnte dazu führen, dass infizierte Tiere in Bereich vertrieben werden, in denen bislang noch keine infizierten Wildschweine vorhanden sind. Die Tierseuche könnte auf diese Weise weiter verschleppt werden. Dadurch würde der Bereich mit den infizierten Wildschweinen immer größer und die Seuchenbekämpfung erheblich erschwert werden. Eine Beunruhigung von Wildschweinen ist daher unbedingt zu vermeiden. Kadaver von Wildschweinen können erhebliche Virusmengen aufweisen, die mittels Maschinen weiter verbracht werden können. Dies würde ebenfalls zu einer Ausdehnung des Seuchengeschehens führen und ist daher so weit wie möglich zu vermeiden.

Die Maßnahme stellt nur einen geringen Eingriff in die Rechte der Betroffenen dar, da die Bearbeitungs- und Erntemaßnahmen nicht ausgeschlossen, sondern nur aufgeschoben werden. Von daher sind sie erforderlich, angemessen und verhältnismäßig.

## Zu III

### Zu III.1

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer III. 1. beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (BGBI. I S. 686). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden.

Um eine effektive Suche nach Kadavern von Wildschweinen zu ermöglichen, ist auch diesbezüglich die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit im öffentlichen Interesse notwendig. Es ist möglich, dass Suchteams bei der Suche auf lebende Wildschweine stoßen und von diesen angegriffen werden. Die Erlegung des Wildschweins ist in diesem Fall aus Gründen des Eigenschutzes zwingend erforderlich. Ebenso ist es möglich, dass Suchtrupps auf mit der Afrikanischen Schweinepest infizierte Tiere treffen, die erfahrungsgemäß einen leidvollen Tod sterben. Diese Tiere sind nach jagdlichen Grundsätzen zu erlösen. Darüber hinaus besteht eine Gefahr, dass tierische Nebenprodukte, beispielsweise Gülle, von Schweinen aus der Infizierten Zone (Sperrzone II) das Virus enthalten und die Seuche durch die Verbringung dieser Nebenprodukte weiterverbreitet wird. Dieses Risiko ist zwingend auszuschließen.

Nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben kann unter eingeschränkten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden, sodass individuellen Interessen gegebenenfalls im Rahmen einer solchen Entscheidung Genüge getan werden kann. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen, vielmehr ist die sofortige Vollziehung anzuordnen. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt daher das private Rechtsschutzinteresse, insbesondere der Jagd ausübungsberechtigten, Grundeigentümern und Grundbesitzer in der Infizierten Zone (Sperrzone II), deutlich.

Im Übrigen ist die Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) sofort vollziehbar.

### Zu III.2

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird zum 29.07.2024 Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

### Zu III.3

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 15a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 14.06.2010 (GVBl. I 2010, S. 621, 623), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2023 (GVBl. S. 183, 215) durch Bekanntgabe auf der Internetseite des Main-Taunus-Kreises ([www.mtk.org](http://www.mtk.org)) bekannt gemacht.

### Zu III.4

Mit der Bekanntgabe tritt die Verfügung in Kraft.

Zu III.5

Die Befristung der Allgemeinverfügung erfolgt in Ausübung des Ermessens des Landrates des Main-Taunus-Kreises unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes der getroffenen Anordnungen. Das Infektionsgeschehen entwickelt sich laufend weiter, sodass es derzeit nicht ausgeschlossen werden kann, dass in naher Zukunft erneut Änderungen hinsichtlich der bisher angeordneten Maßnahmen erforderlich werden. Um auf die tatsächliche Entwicklung des Infektionsgeschehens flexibel reagieren zu können und die weitere Erforderlichkeit der teilweise auch in Grundrechte der Betroffenen eingreifenden Maßnahmen zeitnah zu überprüfen, erscheint eine Befristung der Allgemeinverfügung für die Dauer von längstens fünf Wochen angemessen. Diese Befristung stellt einen gebotenen Ausgleich zwischen der effektiven Bekämpfung einer weiteren Ausweitung des Infektionsgeschehens im öffentlichen Interesse und den privaten Interessen der von einzelnen Maßnahmen Betroffenen dar.

Im Übrigen kann die Allgemeinverfügung auch bereits vor Ablauf der Frist ergänzt, geändert oder (teilweise) aufgehoben werden, soweit das aktuelle Seuchengeschehen entsprechende Maßnahmen (nicht mehr) erforderlich macht.

## **Rechtliche Hinweise:**

### Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung:

Bestimmte Zuwiderhandlungen können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 a, Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22.05.2013 (BGBl I S. 1324) i.V.m. § 25 SchwPestV mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

### Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG:

Diese Verfügung, ihre Begründung und die Darstellung des betroffenen Gebietes kann beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim, Raum 3, nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon 06192 2016191) in der Zeit von Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 13.30 bis 15:30 Uhr, sowie auf der Internetseite des Main-Taunus-Kreises unter [www.mtk.org](http://www.mtk.org), eingesehen werden.

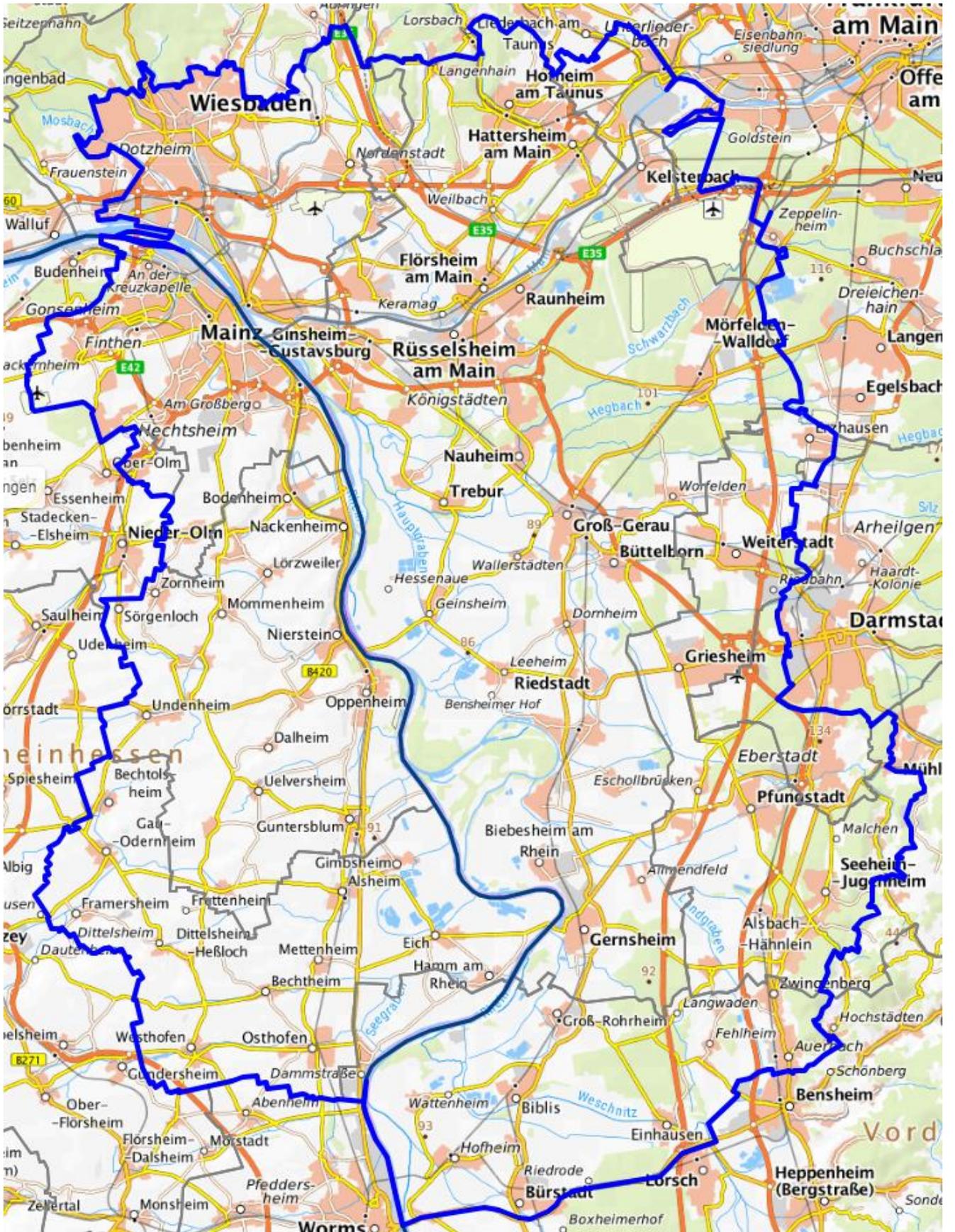
## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 VwVfG oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

i.V.  
Axel Fink  
Kreisbeigeordneter



# Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

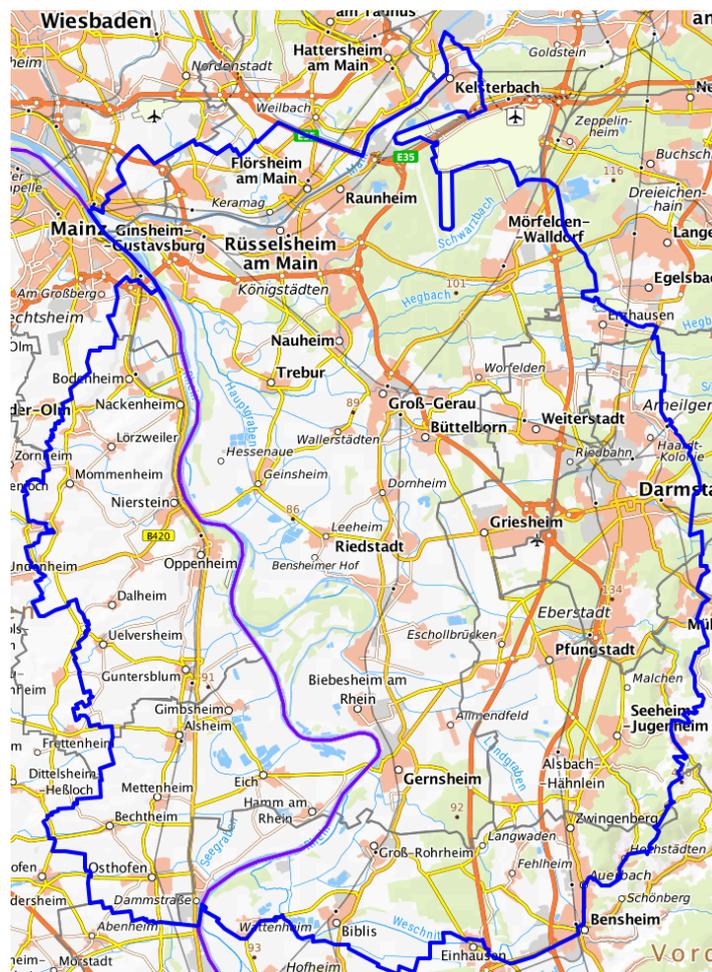
## Gebietsfestlegung der Sperrzone III und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone

In der oben genannten Angelegenheit ergeht folgende

### Allgemeinverfügung:

#### I. Gebietsfestlegung

Aufgrund mehrerer Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest bei Hausschweinen wird eine Sperrzone III eingerichtet:



Die Außengrenze der Sperrzone III ist in dem Kartenausschnitt als Linie dargestellt sowie detailliert über die Internetseite des Main-Taunus-Kreises ([www.mtk.org](http://www.mtk.org)) oder direkt über den Link

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/71539F68CDDEA5C600C2BCAEE42C53CAD3355C993B0624B5CA7C9B8AE16BF925>

abrufbar.

Der Sperrzone III gehören mithin

die Ortsteile

Bad Weilbach  
Flörsheim am Main (Kernstadt)  
Keramag/Falkenberg  
Wicker

der Stadt Flörsheim am Main

sowie die Ortsteile

Hochheim am Main (Kernstadt)  
Hochheim am Main (Südstadt)

der Stadt Hochheim am Main

an.

## II. Anordnungen für die Sperrzone nach Ziffer I. (Sperrzone III)

1. Schweinehalter haben dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, [veterinaerwesen@mtk.org](mailto:veterinaerwesen@mtk.org), unverzüglich
  - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie
  - b) die Anzahl der verendeten Schweine sowie jede Änderung anzuzeigen,
  - c) die Anzahl der erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine sowie
  - d) jeglichen Anstieg der Morbidität und/oder Mortalität (gesteigerte Todesraten) sowie jeglichen signifikanten Rückgang der Produktionsdaten zu melden.
2. Schweinehalter haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, in dem die gehaltenen Schweine einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (Krankheitsanzeichen, insbesondere Fieber, gesteigerte Todesrate, signifikanter Rückgang der Produktionsdaten): Schweinehalter haben verendete oder erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung meiner Behörde serologisch und virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen lassen.
3. Schweinehalter haben sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit anderen Tieren, auch nicht mit wildlebenden Tieren, in Berührung kommen.
4. Schweinehalter haben funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte sowie an den Zufahrts- und Abfahrtswegen des Betriebes einzurichten. Sie haben geeignete Mittel zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren in dem Betrieb und um ihn herum anzuwenden.
5. Schweinehalter haben sicherzustellen, dass
  - a) der Betrieb nur mit Schutzkleidung betreten wird und diese unverzüglich nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegschutzkleidung, diese unverzüglich nach Gebrauch so beseitigt wird, dass eine Seuchenverbreitung vermieden wird,
  - b) Schuhwerk vor dem Betreten und Verlassen des Betriebes sowie nach Verlassen eines Stalles oder sonstigen Standortes gereinigt und desinfiziert wird.
6. Schweinehalter haben tagesaktuelle Aufzeichnungen über alle Personen, die den Betrieb besuchen, zu führen, und diese dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, [veterinaerwesen@mtk.org](mailto:veterinaerwesen@mtk.org), auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

7. Ganze Körper oder Teile toter wildlebender und gehaltener Schweine aus der Sperrzone III sind in einer für die Verarbeitung oder Beseitigung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zu diesem Zweck zugelassenen Anlage (bei gehaltenen Schweinen beispielsweise über die SecAnim Südwest GmbH, Niederlassung Lampertheim-Hüttenfeld, Hüttenfeld-Außerhalb 5, 68623 Lampertheim, [lampertheim@secanim.de](mailto:lampertheim@secanim.de), bei Wildschweinen über die Kadaversammelstelle des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises) zu beseitigen. Das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises ist über die Beseitigung zu informieren.
8. Bei der Verbringung ganzer Körper oder von Teilen toter wildlebender und gehaltener Schweine aus der Sperrzone sind die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 069/2009 einzuhalten. Die Verbringung ist dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, [veterinaerwesen@mtk.org](mailto:veterinaerwesen@mtk.org), anzuzeigen und darf nur nach dessen Genehmigung erfolgen.
9. Schweinehalter haben den Besuch eines amtlichen Tierarztes zur Durchführung der folgenden Aufgaben zu unterstützen und zu dulden:
  - a) Dokumentenkontrolle, einschließlich der Auswertung der Aufzeichnung hinsichtlich Erzeugung, Gesundheitszustand und Rückverfolgbarkeit,
  - b) Überprüfung der Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Verschleppung oder Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest,
  - c) klinische Untersuchung gehaltener Tiere gelisteter Arten und
  - d) erforderlichenfalls die Entnahme von Proben von Tieren zu Laboruntersuchungen.
10. Schweinehalter haben nach dem ersten Besuch eines amtlichen Tierarztes die weiteren zusätzlichen Besuche, Untersuchungen und Kontrollen des amtlichen Tierarztes im Hinblick auf die unter Ziffer 8 Buchstabe a) bis d) genannten Maßnahmen sowie weitere Maßnahmen zur Weiterverfolgung der Seuchenlage zu dulden und zu unterstützen.
11. Der Transport von Tieren und Erzeugnissen durch die Sperrzone erfolgt
  - a) ohne Unterbrechung oder Entladen in der Sperrzone,
  - b) über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Schweine gehalten werden.
12. Transportmittel für Verbringungen gehaltener Schweine und der Erzeugnisse von gehaltenen Schweinen innerhalb, aus der und in die Sperrzone beziehungsweise durch die Sperrzone hindurch müssen
  - a) so konstruiert und gewartet sein, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, verhindert wird und
  - b) unverzüglich nach jedem Transport von Tieren, Erzeugnissen oder jeglichen Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit in Bezug auf die Ansteckung mit Afrikanischer Schweinepest bergen, nach näherer Anweisung des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, [veterinaerwesen@mtk.org](mailto:veterinaerwesen@mtk.org), gereinigt und desinfiziert sowie getrocknet oder trocken gelassen werden, bevor erneut Tiere oder Erzeugnisse aufgeladen werden. Dies gilt auch für Ausrüstungen, die bei der Verbringung von Schweinen und deren Erzeugnissen verwendet werden. Die Reinigung und Desinfektion ist angemessen zu dokumentieren.
13. Probenahmen in den Betrieben der Sperrzone, in denen Schweine gehalten werden, die anderen Zwecken dienen, als das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest zu bestätigen oder auszuschließen, bedürfen einer Genehmigung des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, [veterinaerwesen@mtk.org](mailto:veterinaerwesen@mtk.org).
14. Folgende Tätigkeiten sind in der Sperrzone verboten:
  - a) Verbringung gehaltener Schweine, die in Betrieben in der Sperrzone III gehalten werden, innerhalb und außerhalb dieser Sperrzone,
  - b) Aufstockung von Wildschweinbeständen,
  - c) Messen, Märkte, Tierschauen und andere Zusammenführungen von gehaltenen Schweinen aus Betrieben der Sperrzone oder aus der Sperrzone heraus,
  - d) Verbringung von Sperma, Eizellen und Embryonen von gehaltenen Schweinen aus Betrieben der Sperrzone aus der Sperrzone heraus,
  - e) Gewinnung von Samen, Eizellen und Embryonen von gehaltenen Schweinen,
  - f) ambulante künstliche Besamung gehaltener Schweine,

- g) ambulante Deckung im Natursprung gehaltener Schweine,
- h) Verbringung von frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch, einschließlich Tierdarmhüllen von gehaltenen Schweinen aus Betrieben der Sperrzone III außerhalb der Sperrzone III,
- i) Verbringung von anderen tierischen Nebenprodukten als ganzen Körpern oder Teilen toter gehaltener Schweine aus Betrieben aus der Sperrzone III (z.B. Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu, Häute, Borsten).
- j) Verbringung von frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprunges, tierischen Nebenprodukten (z.B. Gülle, Häute, Borsten) und Folgeprodukten, die von Wildschweinen und Körpern von Wildschweinen gewonnen wurden und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, innerhalb der Sperrzone und aus dieser heraus sind verboten. Dieses Verbot gilt auch für den privaten häuslichen Gebrauch und im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Jägern, die kleine Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinfleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur direkten Abgabe an den Endverbraucher abgeben, gemäß Art. 1 Abs. 3 Buchst. 3) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Eine Genehmigung zur Verbringung nach den Buchstaben a), d) und h) bis j) kann auf Antrag durch das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, [veterinaerwesen@mtk.org](mailto:veterinaerwesen@mtk.org), erteilt werden.

15. Die Verbote nach Ziffer 13. Gelten nicht für

- a) Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, das heißt 15 Tage vor der Verdachtsmeldung eines Seuchenfalles, gewonnen oder erzeugt wurden.
- b) Erzeugnisse, die in der Sperrzone III hergestellt wurden und von Schweinen gewonnen wurden, die außerhalb der Sperrzone III gehalten wurden und
- c) Folgeprodukte, die von Hausschweinen gewonnen wurden, sofern diese Erzeugnisse eindeutig von Erzeugnissen getrennt waren, die nicht für eine Versendung außerhalb der Sperrzone zugelassen sind und keine epidemiologischen Nachweise vorliegen, die auf eine Übertragungsmöglichkeit für diese Erzeugnisse hindeuten.

### III. Weitere Anordnungen

- 1. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. und II. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet, soweit die einzelnen Verfügungen nicht bereits von Gesetzes wegen sofort vollziehbar sind. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- 2. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
- 3. Die Verfügung wird auf der Internetseite des Main-Taunus-Kreises ([www.mtk.org](http://www.mtk.org)) öffentlich bekanntgemacht.
- 4. Mit der Bekanntgabe tritt diese Verfügung in Kraft.
- 5. Die Allgemeinverfügung ist solange gültig, bis eine neue Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen für das Gebiet der Sperrzone III des Landrates des Main-Taunus-Kreises in Kraft tritt, längstens bis zum 18.09.2024, 24:00 Uhr.

## **Begründung:**

### **Sachverhalt:**

Am 08.07.2024 bestätigte das nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem gehaltenen Schwein im Landkreis Groß-Gerau. In der Folge wurden weitere Ausbrüche bei gehaltenen Schweinen im Landkreis Groß-Gerau bestätigt. Daher wurde der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest im Sinne des Art. 9 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 vom 17.12.2019 (ABl. L 174, S. 211) – im Folgenden: Verordnung (EU) 2020/689 – amtlich festgestellt.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen beziehungsweise -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

### **Rechtliche Würdigung:**

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen (ABl. L 84, S. 1) – im Folgenden: Verordnung (EU) 2016/429 – gelten gemäß Art. 5 für gelistete Seuchen und gemäß Art. 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a) Ziffer iii) der Verordnung (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 vom 03.12.2018 (ABl. L 308, S. 21 – im Folgenden: Verordnung (EU) 2018/1882 – der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der Verordnung (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen des Weiteren auf den Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16.03.2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (ABl. L 79, S. 65) – im Folgenden: Verordnung (EU) 2023/594 – und auf der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17.12.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 S. 64) – im Folgenden: Verordnung (EU) 2020/687.

Nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/594 sind die in dieser Verordnung für die Sperrzone III festgelegten besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zusätzlich zu den Maßnahmen anzuwenden, die gemäß der Verordnung (EU) 2020/687 in den gemäß Art. 21 Abs. 1 der vorgenannten Verordnung eingerichteten Sperrzone anzuwenden sind.

## Zu den Anordnungen:

### Zu I

Gemäß Art. 3 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2023/594 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/687 richtet die zuständige Behörde bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A in einem Betrieb, Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen, Betrieb für tierische Nebenprodukte oder an sonstigen Orten eine Sperrzone ein. Diese Sperrzone umfasst gemäß Art. 21 Abs. 1 Buchst. a) und b)

i. V. m. Anhang V der Verordnung (EU) 2020/687 eine Schutzzone mit einem Mindestradius von drei Kilometern und eine Überwachungszone mit einem Mindestradius von zehn Kilometern um den Ausbruchsort.

Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/687 und Art. 3 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2023/594 sehen zwingend vor, dass im Falle des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest unverzüglich eine Sperrzone festzulegen ist. Um ein Verbreiten dieser Krankheit wirksam zu verhindern, ist der unter Ziffer I. festgelegte Gebietszuschnitt im Interesse einer wirkungsvollen Seuchenbekämpfung anzuordnen. Ferner wird die festgelegte Sperrzone auch der Größenanforderung aus Art. 21 Abs. 1 Buchst. a) und b) i. V. m. Anhang V der Verordnung (EU) 2020/687 (Radius von mindestens drei beziehungsweise zehn Kilometern um den Ausbruchsort) gerecht.

Nach Art. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2139 zur Änderung der Anhänge I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest vom 01.08.2024 (ABl. EU L vom 02.08.2024) wurde ein Teil der mit dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Gebiete bereits in Anhang I Teil III der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 als Sperrzone III gelistet.

Gemäß Art. 64 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 bewertet und überprüft die zuständige Behörde die Seuchenlage fortlaufend und nimmt gegebenenfalls Anpassungen und Änderungen der Grenzen der Sperrzone vor oder richtet neue Sperrzonen ein.

Die Allgemeinverfügung gilt auch für alle Gebiete, die aufgrund eines weiteren Ausbruchs in einem Betrieb mit gehaltenen Schweinen, der innerhalb einer Sperrzone II gelegen ist, durch die Europäische Union in einer Sperrzone III gelistet werden wird. Die Abgrenzung dieses Gebiets lässt sich der Gebietsfestlegung nach Ziffer I. entnehmen. Wenn in einem weiteren Betrieb mit gehaltenen Schweinen ein Fall der Afrikanischen Schweinepest ausbricht, hat die zuständige Behörde gemäß Art. 3 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2023/594 unverzüglich eine Sperrzone III einzurichten. Für diese gelten dann bereits die besonderen Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung, die in dieser Allgemeinverfügung niedergelegt sind, auch bevor die gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung zu erfolgende Listung veröffentlicht worden ist.

### Zu II

#### Zu II.1.a bis II.1.b

Gemäß Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/687 erstellt die zuständige Behörde unverzüglich ein Verzeichnis aller in der Sperrzone befindlichen Betriebe, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, unter Angabe der Arten, Kategorien und der Anzahl der Tiere in jedem Betrieb und hält dieses auf dem neuesten Stand. Die unter Ziffer II.1. Buchst. a) und b) getroffenen Anordnungen sind erforderlich, damit das von dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises zu führende Verzeichnis erstellt und auf aktuellem Stand gehalten werden kann.

Gemäß Art. 4 Nr. 27 der Verordnung (EU) 2016/429 ist ein Betrieb jedes Betriebsgelände beziehungsweise jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der beziehungsweise an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden beziehungsweise Zuchtmaterial vorgehalten wird. Ausgenommen sind Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

#### Zu II.1.c bis II.1.d

Gemäß Art. 25 Abs. 1 i. V. m. Art. 40 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2023/594 ordnet die zuständige Behörde unverzüglich die unter getroffenen Anordnungen in Betrieben in der Sperrzone III, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, an. Somit waren diese Maßnahmen für schweinehaltende Betriebe in der Sperrzone III anzuordnen, um unionsrechtliche Vorgaben zu erfüllen.

#### Zu II.2

Gemäß Art. 25 Abs. 1 i. V. m. Art. 40 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2023/594 ordnet die zuständige Behörde unverzüglich die unter getroffenen Anordnungen in Betrieben in der Sperrzone III, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, an. Somit waren diese Maßnahmen für schweinehaltende Betriebe in der Sperrzone III anzuordnen, um unionsrechtliche Vorgaben zu erfüllen.

Gemäß Art. 25 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Art. 40 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2023/594 ordnet die zuständige Behörde unverzüglich die Durchführung einer zusätzlichen Überwachung an, um eine etwaige weitere Ausbreitung der Seuche der Kategorie A auf die Betriebe festzustellen, einschließlich hinsichtlich eines etwaigen Anstiegs der Morbidität oder Mortalität oder eines signifikanten Rückgangs der Produktionsdaten; jeglicher Anstieg oder Rückgang wird der zuständigen Behörde unverzüglich gemeldet. Die Afrikanische Schweinepest ist eine akut verlaufende Viruserkrankung. Nach einer Infektion zeigen die Tiere unspezifische Allgemeinsymptome, haben hohes Fieber und verenden in der Regel innerhalb einer guten Woche. Die getroffenen Anordnungen waren somit erforderlich, um die Anforderungen an die zusätzliche Überwachung zu erfüllen und eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest frühzeitig festzustellen. Zudem sind Unternehmer gemäß Art. 24 der Verordnung (EU) 2016/429 verpflichtet, die Gesundheit und das Verhalten ihrer Tiere zu beobachten sowie jegliche Veränderung der normalen Produktionsparameter in den Betrieben, bei den Tieren oder dem Zuchtmaterial in ihrem Zuständigkeitsbereich, bei der der Verdacht entstehen könnte, dass sie durch eine gelistete Seuche verursacht wird. Außerdem müssen die Unternehmer auf eine anormale Mortalität und andere Anzeichen einer schweren Krankheit bei den Tieren achten.

#### Zu II.3

Gemäß Art. 25 Abs. 1 i. V. m. Art. 40 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2023/594 ordnet die zuständige Behörde unverzüglich die unter getroffenen Anordnungen in Betrieben in der Sperrzone III, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, an. Somit waren diese Maßnahmen für schweinehaltende Betriebe in der Sperrzone III anzuordnen, um unionsrechtliche Vorgaben zu erfüllen.

Gemäß Art. 25 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Art. 40 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2023/594 ordnet die zuständige Behörde unverzüglich die Absonderung der Tiere gelisteter Arten von wildlebenden Tieren und von Tieren nicht gelisteter Arten an. Die Anordnung unter Ziffer II.3 war somit zwingend erforderlich, um unionsrechtliche Vorgaben umzusetzen. Zudem sind Unternehmer gemäß Art. 10 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung (EU) 2016/429 verpflichtet, das Risiko für die Einschleppung und Ausbreitung von Seuchen zu minimieren und müssen Maßnahmen zum Schutz ihrer Tiere vor biologischen Gefahren auch in Bezug auf wildlebende Tiere ergreifen.

#### Zu II.4

Gemäß Art. 25 Abs. 1 i. V. m. Art. 40 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2023/594 ordnet die zuständige Behörde unverzüglich die unter getroffenen Anordnungen in Betrieben in der Sperrzone III, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, an. Somit waren diese Maßnahmen für schweinehaltende Betriebe in der Sperrzone III anzuordnen, um unionsrechtliche Vorgaben zu erfüllen.

Gemäß Art. 25 Abs. 1 Buchst. c) und d) i. V. m. Art. 40 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2023/594 ordnet die zuständige Behörde unverzüglich die Anwendung geeigneter Desinfektionsmittel an den Zufahrts- und Abfahrtswegen des Betriebs an sowie, soweit angezeigt, die Anwendung geeigneter Mittel zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren in dem Betrieb und um ihn herum. Das Bereitstellen von Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte ist zudem erforderlich, um die in Ziffer II. 5 getroffene Anordnung umzusetzen.

Da das Virus der Afrikanischen Schweinepest auch indirekt über Vektoren wie z.B. Schadinsekten übertragen werden kann, ist die Anwendung geeigneter Mittel zur Bekämpfung anzuordnen, um das Risiko einer Einschleppung in den Betrieb sowie einer weiteren Ausbreitung zu minimieren.

Zudem konkretisieren die angeordneten Maßnahmen ebenfalls die gemäß Art. 10 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung (EU) 2016/429 bestehende Verpflichtung der Unternehmer, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu treffen, um das Risiko hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen zu reduzieren und die Gesundheit ihrer Tiere zu erhalten.

#### Zu II.5

Gemäß Art. 25 Abs. 1 i. V. m. Art. 40 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2023/594 ordnet die zuständige Behörde unverzüglich die unter getroffenen Anordnungen in Betrieben in der Sperrzone III, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, an. Somit waren diese Maßnahmen für schweinehaltende Betriebe in der Sperrzone III anzuordnen, um unionsrechtliche Vorgaben zu erfüllen.

Gemäß Art. 25 Abs. 1 Buchst. e i. V. m. Art. 40 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2023/594 ordnet die zuständige Behörde unverzüglich die Anwendung geeigneter Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, wozu auch das Virus der Afrikanischen Schweinepest gehört, hinsichtlich aller Personen an, die mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, um jegliches Risiko einer Ausbreitung der betreffenden Seuche der Kategorie A zu vermeiden. Die unter Ziffer II. 5 getroffenen Anordnungen sind somit erforderlich, um die Vorgabe des Art. 25 Abs. Buchst. e) i. V. m. Art. 40 der Verordnung

(EU) 2020/687 zu erfüllen und eine wirksame Seuchenbekämpfung zu gewährleisten.

#### Zu II.6

Gemäß Art. 25 Abs. 1 i. V. m. Art. 40 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2023/594 ordnet die zuständige Behörde unverzüglich die unter getroffenen Anordnungen in Betrieben in der Sperrzone III, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, an. Somit waren diese Maßnahmen für schweinehaltende Betriebe in der Sperrzone III anzuordnen, um unionsrechtliche Vorgaben zu erfüllen.

Gemäß Art. 25 Abs. 1 Buchst. f) i. V. m. Art. 40 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2023/594 ordnet die zuständige Behörde unverzüglich das Führen von Aufzeichnungen über alle Personen, die den Betrieb besuchen, und deren regelmäßige Aktualisierung an zu dem Zweck, die Seuchenüberwachung und -bekämpfung zu erleichtern und sie der zuständigen Behörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Die Anordnung unter Ziffer II. 6 setzt diese Vorgabe des Unionsrechts um.

#### Zu II.7

Gemäß Art. 25 Abs. 1 i. V. m. Art. 40 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2023/594 ordnet die zuständige Behörde unverzüglich die unter getroffenen Anordnungen in Betrieben in der Sperrzone III, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, an. Somit waren diese Maßnahmen für schweinehaltende Betriebe in der Sperrzone III anzuordnen, um unionsrechtliche Vorgaben zu erfüllen.

Gemäß Art. 25 Abs. 1 Buchst. g) i. V. m. Art. 40 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2023/594 ordnet die zuständige Behörde unverzüglich die Beseitigung ganzer Körper oder von Teilen toter oder getöteter gehaltener Tiere gelisteter Arten gemäß Art. 22

Abs. 3 der Verordnung (EU) 2020/687 an. Nach dieser Vorschrift ordnet die zuständige Behörde an und führt Aufsicht darüber, dass sämtliche Verbringungen ganzer Körper oder von Teilen toter wildlebender und gehaltener Tiere gelisteter Arten aus der Sperrzone für die Verarbeitung oder Beseitigung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in einer zu diesem Zweck zugelassenen Anlage bestimmt sind. Die Anzeige der Verbringung ist erforderlich, damit meine Behörde ihrer Verpflichtung, die Verbringungen zu beaufsichtigen, erfüllen kann.

Zudem haben Unternehmer Erzeugnisse in der Sperrzone gemäß Art. 66 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 nur nach Genehmigung durch die zuständige Behörde zu verbringen und melden dieser die geplanten Verbringungen gemäß Art. 66 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429. Der Genehmigungsvorbehalt ist erforderlich, um gegebenenfalls eine vorherige Beprobung der Tierkörper auf eine Infektion mit der Afrikanischen Schweinepest durch Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises durchführen zu lassen.

#### Zu II.8

Gemäß Art. 65 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 41 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2023/594 stellt die zuständige Behörde sicher, dass Betriebe in der Sperrzone III, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, stichprobenartig von amtlichen Tierärzten im Einklang mit Art. 26 und Anhang I Abschnitt A.3 der Verordnung (EU) 2020/687 besucht werden.

Um die Durchführung der Besuche in der Sperrzone III sowie die stichprobenartige Durchführung sicherzustellen, war die unter Ziffer II.8 getroffene Anordnung erforderlich.

Amtliche Tierärzte sind nach Art. 4 Nr. 53 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 3 Nr. 32 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen (ABl. L 95, S. 1) – im Folgenden: Verordnung (EU) 2017/625) – Tierärzte, die von einer zuständigen Behörde eingestellt oder anderweitig bestimmt werden und zur Durchführung amtlicher Kontrollen hinreichend geschult wurden.

Art. 26 Abs. 2 Buchst. a) bis d) der Verordnung (EU) 2020/687 bestimmt die beim Besuch durch den amtlichen Tierarzt wahrzunehmenden Aufgaben. Diese werden in Ziffer 8 Buchst. a) bis d) aufgezählt. Auf die Unterstützungspflicht aus § 24 Abs. 9 des Tiergesundheitsgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 11.2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2852), im Folgenden TierGesG, wird hingewiesen.

#### Zu II.9

Gemäß Art. 65 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 26 Abs. 3 und Art. 41 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2023/594 kann die zuständige Behörde nach dem erstmaligen Besuch eines amtlichen Tierarztes weitere Besuche der Betriebe in der Sperrzone III durch amtliche Tierärzte anordnen. Diese Folgeuntersuchungen schweinehaltender Betriebe, die erforderlichenfalls regelmäßig durchgeführt werden können, sollen eine frühzeitige Erkennung eines Eintrages des Virus der Afrikanischen Schweinepest in einen Schweinebestand sicherstellen.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine Tierseuche, die für Hausschweine in der Regel tödlich verläuft und für betroffene Betriebe mit einem hohen wirtschaftlichen Schaden einhergeht. Um die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in schweinehaltenden Betrieben effektiv einzudämmen, muss sie möglichst früh erkannt werden. Regelmäßige Untersuchungen sind ein geeignetes Mittel, um eine Erkrankung an der Afrikanischen Schweinepest zu einem frühen Zeitpunkt amtlich festzustellen.

#### Zu II.10

Gemäß Art. 22 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2023/594 unterwirft die zuständige Behörde den Transport von Tieren und Erzeugnissen durch die Sperrzone III besonderen Bedingungen um sicherzustellen, dass diese wie folgt durchgeführt werden: Ohne Unterbrechung oder Entladen in der Sperrzone III, vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden. Diese Anordnung war somit zu treffen, um unionsrechtliche Vorgaben umzusetzen. Diese Regelung betrifft insbesondere die Transporte durch die Sperrzone hindurch für den Fall, dass weder der Herkunfts- noch der Bestimmungsbetrieb in der Sperrzone liegen. Sofern der Herkunfts- und/oder der Bestimmungsbetrieb in der Sperrzone liegen, sollten die Hauptverkehrswege so lange wie möglich genutzt werden, um die nähere Umgebung von schweinehaltenden Betrieben zu meiden.

#### Zu II.11

Gemäß Art. 24 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2023/594 stellt die zuständige Behörde sicher, dass sämtliche Transportmittel für Verbringungen gehaltener Tiere gelisteter Arten und der Erzeugnisse davon innerhalb, aus der und in die Sperrzone III beziehungsweise durch die Sperrzone III hindurch die unter Ziffer II.11. genannten Anforderungen erfüllen. Gemäß Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/687 erfolgt die Reinigung und Desinfektion der in Abs. 1 der Vorschrift genannten Transportmittel im Einklang mit den von der zuständigen Behörde festgelegten Anweisungen oder Verfahren unter Verwendung geeigneter Biozidprodukte, um die Vernichtung des Erregers der betreffenden Seuche der Kategorie A sicherzustellen. Sie ist angemessen zu dokumentieren. Die in Ziffer II.11. getroffenen Anordnungen setzen diese unionsrechtlichen Vorgaben um.

Zudem wird die Anforderung aus Art. 25 Abs. 1 Buchst. e) i. V. m. Art. 40 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2023/594 umgesetzt, wonach die zuständige Behörde gegenüber schweinehaltenden Betrieben in der Sperrzone unverzüglich die Anwendung geeigneter Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren hinsichtlich der Transportmittel anordnet, um jegliches Risiko einer Ausbreitung der betreffenden Seuche der Kategorie A zu vermeiden.

Des Weiteren stellt die zuständige Behörde gemäß Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 sicher, dass in der jeweiligen Sperrzone Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung einer gelisteten Seuche gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) zu verhindern.

Dies umfasst gemäß Art. 65 Abs. 1 Buchst. f) der Verordnung (EU) 2016/429 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sowie gemäß Art. 65 Abs. 1 Buchst. i) der Verordnung (EU) 2016/429 alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren und zur Beschränkung des Risikos der Ausbreitung dieser gelisteten Seuche auf ein Minimum. Da auch die bei dem Transport verwendete Ausrüstung ein Risiko für eine indirekte Übertragung der Afrikanischen Schweinepest darstellt, war deren Reinigung und Desinfektion im Sinne einer effektiven Seuchenbekämpfung anzuordnen.

#### Zu II.12

Gemäß Art. 22 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2023/594 bedürfen Probennahmen in schweinehaltenden Betrieben einer Sperrzone, die nicht der Bestätigung oder dem Ausschluss von Afrikanischer Schweinepest oder anderer Tierseuchen dienen, einer Genehmigung der zuständigen Behörde.

#### Zu II.13 bis II.14

Die zuständige Behörde hat die Verbringung von Schweinen, die in der Sperrzone III gehalten werden gemäß Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/594 innerhalb und außerhalb der Sperrzone III zu verbieten. Ausnahmen können nach Art 9 Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung (EU) 2023/594 von der zuständigen Behörde genehmigt werden.

Die Aufstockung von Wildschweinbeständen, die Durchführung der unter Ziffer II.14.d. genannten Veranstaltungen und züchterische Maßnahmen nach Ziffer II.14.f bis II.14.h. sind gemäß Art. 27 Abs.

1

i. V. m. Art. 42 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang VI der Verordnung (EU) 2020/687 von der zuständigen Behörde zu verbieten. Ausnahmen hiervon sind nicht möglich.

Die Verbringung von Zuchtmaterial aus der Sperrzone III heraus ist gemäß Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/594 von der zuständigen Behörde zu verbieten. Ausnahmen können gemäß Art. 10 Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung (EU) 2023/594 genehmigt werden.

Die Verbringung von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen, einschließlich Tierdarmhüllen von gehaltenen Schweinen aus Betrieben der Sperrzone III aus der Sperrzone III heraus ist gemäß Art. 12

Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/594 von der zuständigen Behörde zu verbieten. Gemäß Art. 12 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2023/594 kann die zuständige Behörde von diesem Verbringungsverbot Ausnahmen genehmigen.

Die Verbringung von tierischen Nebenprodukten, die von aus in der Sperrzone III gehaltenen Schweinen gewonnen wurden, aus der Sperrzone III heraus, ist gemäß Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/594 von der zuständigen Behörde zu verbieten.

Gemäß Art. 11 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2023/594 kann die zuständige Behörde Ausnahmen vom Verbringungsverbot genehmigen.

Gemäß Art. 49 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/594 verbietet die zuständige Behörde die Verbringungen von frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten, das bzw. die von Wildschweinen und Körpern von Wildschweinen gewonnen wurde(n) und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, innerhalb der Sperrzone III und aus dieser heraus.

Gemäß Art. 49 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/594 verbietet die zuständige Behörde außerdem die Verbringungen von frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten, das beziehungsweise die von Wildschweinen gewonnen wurde(n) und von für den menschlichen Verzehr bestimmten Körpern von Wildschweinen innerhalb der Sperrzone III und aus dieser heraus für den privaten häuslichen Gebrauch und im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Jägern, die kleine Mengen von Wildschweinen oder Wildschweiffleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur direkten Abgabe an den Endverbraucher abgeben, gemäß Art. 1 Abs. 3 Buchst. e) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Ausnahmen von diesen Verboten sind gemäß Art. 51 ff. der Verordnung (EU) 2023/594 nach Genehmigung möglich.

Die unter Ziffer II. 13 getroffenen Verfügungen sind aufgrund der Vorgaben des Unionsrechts zwingend anzuordnen. Ein Ermessen wird der zuständigen Behörde nicht eingeräumt.

## Zu III

### Zu III.1

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer III. 1. beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (BGBl. I S. 686).

Die Anordnungen sind im öffentlichen Interesse notwendig um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzone normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Insoweit besteht die begründete Besorgnis, dass sich die mit der Verfügung bekämpfte Gefahr realisieren wird, bevor es zu einer Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen die Verwaltungsakte kommt. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Nur wenn die angeordneten Maßnahmen sofort und umfassend greifen, kann das Risiko der Übertragung der Tierseuche begrenzt werden. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen. Diese Anordnung ist verhältnismäßig und greift nicht unzulässiger Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein.

Im Übrigen ist die Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 Tiergesundheitsetz (TierGesG) sofort vollziehbar.

### Zu III.2

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

### Zu III.3

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 15a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsetz vom 14.06.2010 (GVBl. I 2010, S. 621, 623), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2023 (GVBl. S. 183, 215) durch Bekanntgabe auf der Internetseite des Main-Taunus-Kreises ([www.mtk.org](http://www.mtk.org)) bekannt gemacht.

### Zu III.4

Mit der Bekanntgabe tritt die Verfügung in Kraft.

### Zu III.5

Die Befristung der Allgemeinverfügung erfolgt in Ausübung des Ermessens des Landrates des Main-Taunus-Kreises unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes der getroffenen Anordnungen. Das Infektionsgeschehen entwickelt sich laufend weiter, sodass es derzeit nicht ausgeschlossen werden kann, dass in naher Zukunft erneut Änderungen hinsichtlich der bisher angeordneten Maßnahmen erforderlich werden. Um auf die tatsächliche Entwicklung des Infektionsgeschehens flexibel reagieren zu können und die weitere Erforderlichkeit der teilweise auch in Grundrechte der Betroffenen eingreifenden Maßnahmen zeitnah zu überprüfen, erscheint eine Befristung der Allgemeinverfügung für die Dauer von längstens fünf Wochen angemessen. Diese Befristung stellt einen gebotenen Ausgleich zwischen der effektiven Bekämpfung einer weiteren Ausweitung des Infektionsgeschehens im öffentlichen Interesse und den privaten Interessen der von einzelnen Maßnahmen Betroffenen dar.

Im Übrigen kann die Allgemeinverfügung auch bereits vor Ablauf der Frist ergänzt, geändert oder (teilweise) aufgehoben werden, soweit das aktuelle Seuchengeschehen entsprechende Maßnahmen (nicht mehr) erforderlich macht.

## Rechtliche Hinweise:

### Mitteilungspflicht bei Verdachtsfällen:

Jeder Verdacht auf Afrikanische Schweinepest ist dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, [veterinaerwesen@mtk.org](mailto:veterinaerwesen@mtk.org), unverzüglich zu melden (Art. 18 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2016/429). Für schweinehaltende Betriebe, die sich sowohl in der Infizierten Zone (Sperrzone II) nach Ziffer I. der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen für das Gebiet der Sperrzone II des Landrates des Main-Taunus-Kreises vom 14.08.2024 als auch in der Sperrzone III nach dieser Verfügung befinden, gelten zusätzlich die Regelungen der Infizierten Zone (Sperrzone II).

### Verpflichtung zur Ergreifung geeigneter Schutzmaßnahmen:

Gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) 2016/429 sind Unternehmer (also alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum) in Bezug auf die gehaltenen Tiere und die Erzeugnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich für die Gesundheit der gehaltenen Tiere und die Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen. Sie ergreifen zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren.

### Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG:

Diese Verfügung, ihre Begründung und die Darstellung des betroffenen Gebietes kann beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim, Raum 3, nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon 06192 2016191) in der Zeit von Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 13.30 bis 15:30 Uhr, sowie auf der Internetseite des Main-Taunus-Kreises unter [www.mtk.org](http://www.mtk.org), eingesehen werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

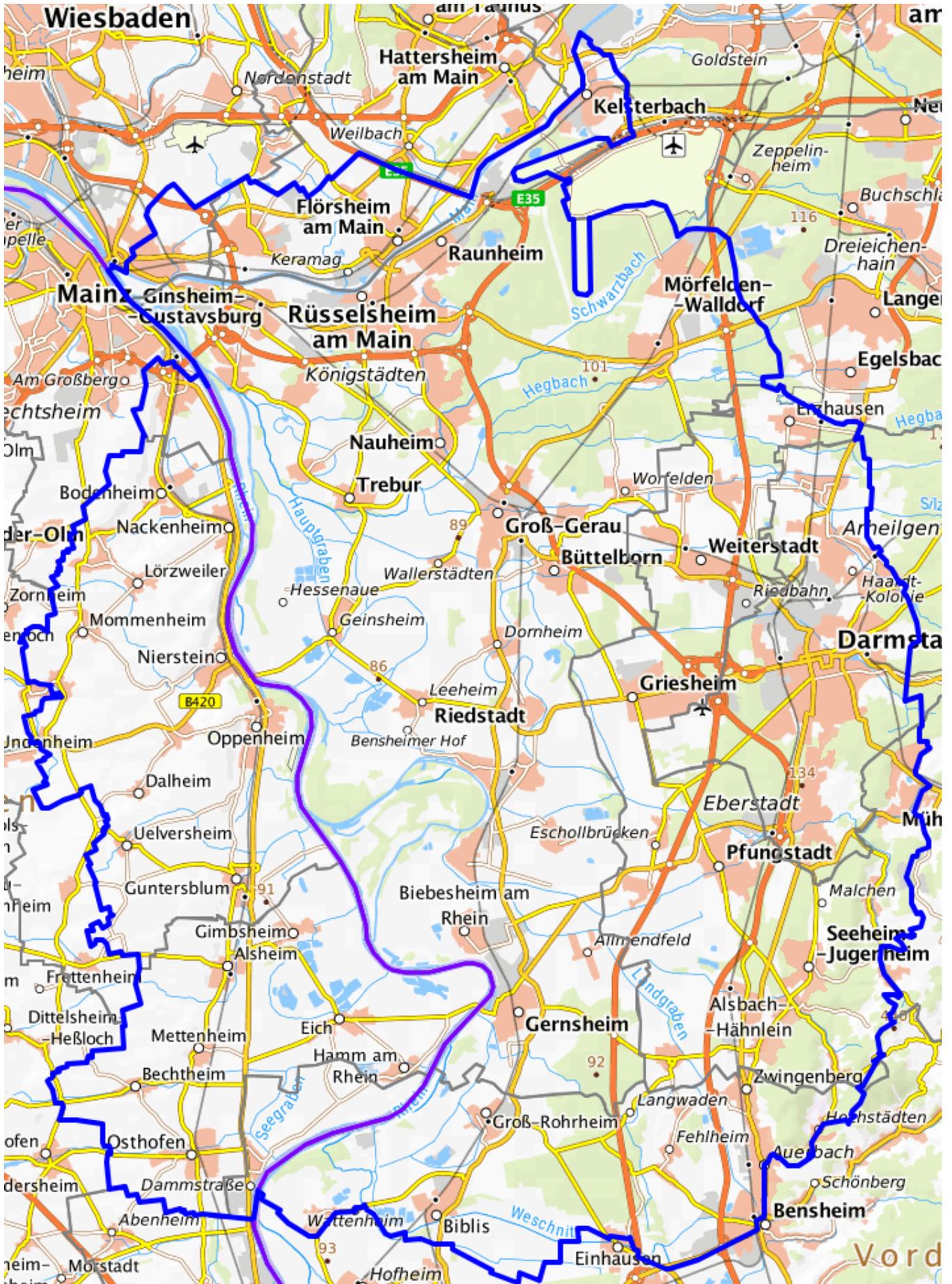
Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 VwVfG oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

i.V.

Axel Fink

Kreisbeigeordneter



Das Amtsblatt ist das amtliche Verkündungsorgan des Main-Taunus-Kreises. Es erscheint je nach Bedarf in unregelmäßiger Folge. Bezug kostenlos bei der Kreisverwaltung des Main-Taunus-Kreises in 65719 Hofheim, Am Kreishaus 1-5, Telefon 06192/201-0